

# Grundzüge des Bürgerlichen Rechts

# Grundzüge des bürgerlichen Rechts

1.	Einführung.....	1
2.	Allgemeiner Teil .....	4
2.1.	Rechtsobjekte und Rechtssubjekte.....	4
2.2.	Rechtsgeschäft und Willenserklärung .....	10
2.3.	Vertragsschluss.....	12
2.4.	Mängelbehaftete Rechtsgeschäfte.....	13
2.5.	Stellvertretung und Vollmacht .....	15
3.	Schuldrecht.....	20
3.1.	Grundlagen .....	20
3.2.	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	21
3.3.	Leistungsstörungen .....	24
3.3.1.	Verspätung der Leistung .....	24
3.3.2.	Unmöglichkeit.....	25
3.4.	Vertragliche Schuldverhältnisse .....	27
3.4.2.	Kaufvertrag.....	28
3.4.3.	Atypische Verträge.....	30
3.5.	Grundlagen des Haftungsrechts .....	33
4.	Sachenrecht .....	36
4.1.	Grundlagen .....	36
4.2.	Eigentumserwerb an beweglichen Sachen.....	37
4.3.	Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen.....	38
4.4.	Sicherungsrechte .....	39
4.5.	Nutzungsrechte.....	41
5.	Familienrecht.....	44
5.1.	Grundlagen .....	44
5.2.	Ehe.....	44
5.2.1.	Eheschließung .....	44
5.2.2.	Allgemeine Wirkungen .....	45
5.2.3.	Eheliches Güterrecht .....	46
5.2.4.	Ehescheidung .....	48
6.	Erbrecht .....	50
6.1.	Grundlagen .....	50
6.2.	Gesetzliche Erbfolge .....	52
6.2.1.	Erbordnungen .....	52
6.2.2.	Ehegattenerbrecht.....	55

6.3.	Gewillkürte Erbfolge.....	56
6.3.1.	Testament .....	56
6.3.2.	Erbvertrag.....	57
6.3.3.	Pflichtteil .....	58
6.4.	Annahme und Ausschlagung der Erbschaft.....	58
6.5.	Haftung für Nachlassverbindlichkeiten .....	58
	Lösungen zu den Übungsaufgaben .....	61
	Literatur .....	71

Dieses Skript wurde nur für Lehr- und Ausbildungszwecke erstellt.

© 1993/2018 Lutz Völker, Rechtsstand Januar 2018

Alle Rechte vorbehalten!

Jede Form der Vervielfältigung und der Verwendung zu Unterrichtszwecken bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verfassers.

Alle im Rahmen dieses Skriptes gemachten Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet. Trotzdem sind Fehler nicht völlig auszuschließen. Insofern wird jede Haftung ausgeschlossen.

<http://www.lutzvoelker.de/>

# 1. Einführung

Im deutschen Recht werden zwei große Gebiete unterschieden: das öffentliche Recht und das Privatrecht. Beide Gebiete sind durch unterschiedliche Merkmale gekennzeichnet:

## Privatrecht

Regelung der rechtl. Beziehungen zwischen Personen untereinander

Gleichstellung

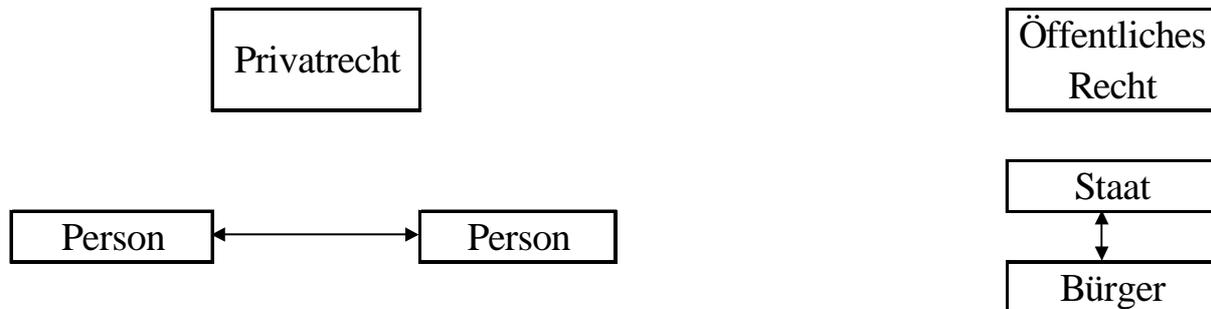
Überwiegend dispositives Recht, d.h. Abreden haben Vorrang vor gesetzl. Regelungen

## Öffentliches Recht

Regelung der rechtl. Beziehungen zwischen Personen und Staat

Über-/Unterordnung

Zwingendes Recht



### Beispiele:

Kurt kauft von Victor dessen gebrauchten PKW. Der Kauf unterliegt dem Privatrecht. Die konkrete Ausgestaltung des Kaufvertrags unterliegt damit weitgehend der Vertragsfreiheit. So kann z.B. vertraglich die Haftung für Mängel ausgeschlossen werden, sofern der Verkäufer ein Verbraucher (§ 13 BGB) ist..

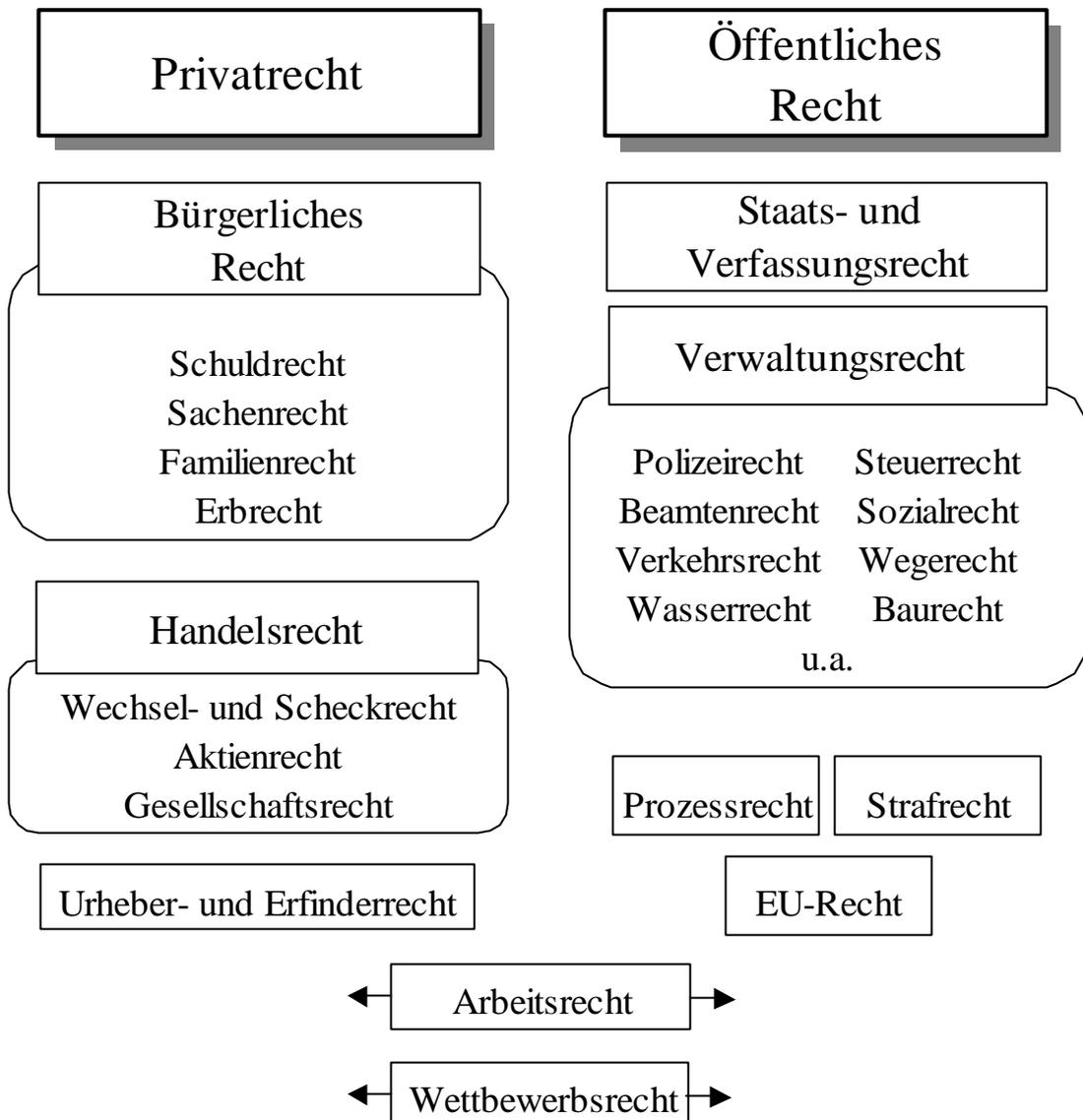
Erlässt das Finanzamt Erfurt einen Einkommensteuerbescheid für den Steuerpflichtigen Ärmlich, ist dieser der hoheitlichen Gewalt unterworfen.

Welche der einzelnen Rechtsgebiete ins öffentliche bzw. ins Privatrecht gehören, zeigt die folgende Abbildung<sup>1</sup>.

Das BGB stellt mit seinen Nebengesetzen die wichtigste Rechtsquelle des Privatrechtes dar.

Im BGB sind alle wichtigen Grundsätze der Rechtsverhältnisse von Personen geregelt, die für alle Personen und Lebensbereiche gelten. Insofern bildet das BGB auch das Fundament für spezielle privatrechtliche Gebiete wie z.B. das HGB, welches inhaltlich auf dem BGB aufbaut.

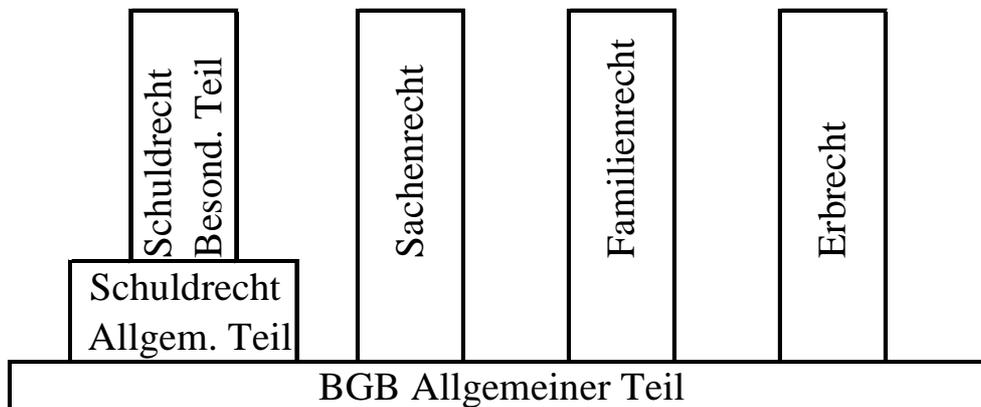
<sup>1</sup> In Anlehnung an: *Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Recht 1 Grundlagen des Rechts, München 2000, S. 24.*



Für das Verständnis des BGB ist dessen Aufbau zu beachten. Es ist in fünf Abschnitte („Bücher“) eingeteilt, die nach der Systematik „vom Allgemeinen zum Besonderen“ geordnet sind.

Die für das gesamte BGB maßgeblichen Vorschriften sind im Allgemeinen Teil „vor die Klammer gezogen“. Danach folgen die spezielle Regelungsgegenstände, das Schuld- und Sachenrecht sowie das Familien- und Erbrecht. Innerhalb des Schuldrechts wird zwischen dem allgemeinen Schuldrecht und dem besonderen Schuldrecht unterschieden. Das allgemeine Schuldrecht regelt für alle Schuldverhältnisse geltende Regeln, das besondere Schuldrecht einzelne Schuldverhältnisse, z.B. die wichtigsten Verträge.

<b>1. Buch</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	Regelungen zu Rechtssubjekten und Rechtsobjekten, Rechtsgeschäften und Willenserklärungen, Fristen und Termine sowie zur Verjährung
<b>2. Buch</b>	<b>Schuldrecht</b>	Allgemeine Bestimmungen für alle Schuldverhältnisse, Bestimmungen für einzelne Schuldverhältnisse
<b>3. Buch</b>	<b>Sachenrecht</b>	Rechtliche Beziehungen zwischen Personen und Sachen
<b>4. Buch</b>	<b>Familienrecht</b>	Ehe, Verwandtschaft, rechtliche Stellung der Ehegatten und Verwandten untereinander
<b>5. Buch</b>	<b>Erbrecht</b>	Regelungen der Rechtsnachfolge von Todes wegen



## 2. Allgemeiner Teil

### 2.1. Rechtsobjekte und Rechtssubjekte

Im Recht werden Rechtssubjekte (wer kann Rechte/Pflichten haben) und Rechtsobjekte (was kann Gegenstand eines Rechts sein) unterschieden.

Rechtsobjekte sind **Sachen** (§ 90 BGB), **Tiere** (§ 90a BGB), **Immaterialgüter** und **Rechte**.

**Sachen** sind ausschließlich körperliche Gegenstände. Es werden unbewegliche Sachen (Immobilien oder Liegenschaften) und bewegliche Sachen (Mobilien oder Fahrnisse) unterschieden. Tiere sind zwar keine Sachen (§ 90a S. 1 BGB), werden diesen bürgerlich-rechtlich jedoch weitgehend gleich gestellt (§ 90a S. 3 BGB).

Zu den Immaterialgütern zählen insbesondere Werke im Sinne der §§ 1 ff. UrhG, technische Erfindungen (PatG, GebrMG), Design (DesignG) und Marken (MarkenG).

Rechte sind z.B. dingliche Rechte wie das Eigentum und Forderungen.

Rechtssubjekte sind **Personen** und **rechtsfähige Personengesellschaften**.

Die Personen lassen sich in **natürliche** und **juristische Personen** unterscheiden. Natürliche Person ist jeder lebende Mensch. Juristische Personen sind Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als selbständige Rechtsträger anerkannt sind.

Zu den juristischen Personen des Privatrechts gehören insbesondere der rechtsfähige Verein (§§ 21 ff. BGB), die Stiftung (§§ 80 ff. BGB), die Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA), Genossenschaften sowie der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

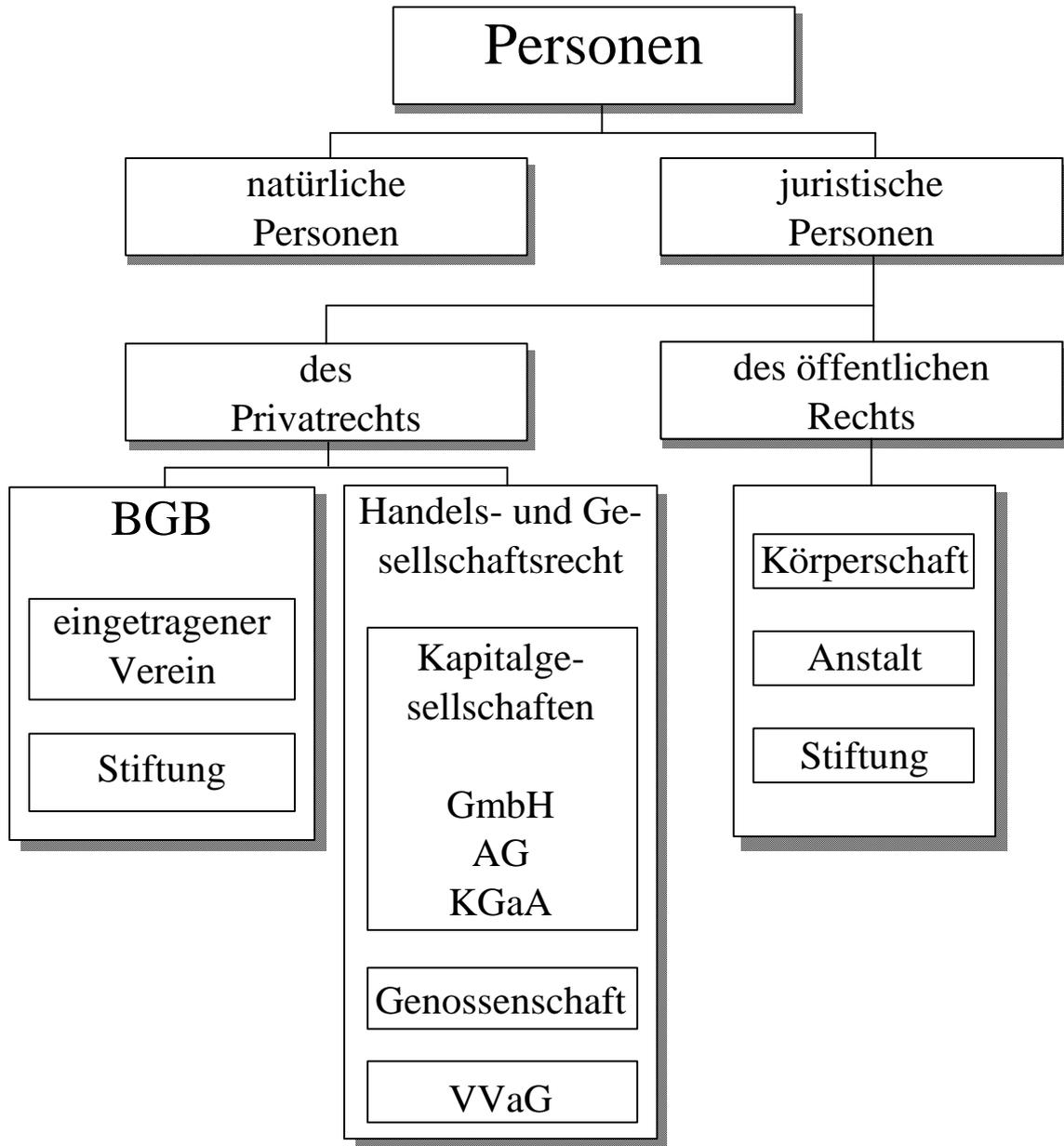
Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, IHK, StBK usw.) sowie Anstalten des öffentlichen Rechts (Sparkassen, Rundfunkanstalten) und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**Rechtsfähige Personengesellschaften** sind keine juristischen Personen, können aber Träger von Rechten und Pflichten sein. Rechtsfähige Personengesellschaften sind die offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG), die Partnerschaftsgesellschaft und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Rechtsfähigkeit der OHG und der KG ist in § 124(1) HGB ausdrücklich geregelt, auf den § 7(2) PartGG für die Partnerschaftsgesellschaft ebenfalls verweist. Demgegenüber war die Rechtsfähigkeit der GbR lange umstritten. Inzwischen wird jedoch auch die GbR nach h.M. und Rechtsprechung<sup>2</sup> als rechtsfähig anerkannt, soweit sie im Außenverhältnis als Gesellschaft handelt.

---

<sup>2</sup> *BGH*, Urteil vom 29. Januar 2001 – II ZR 331/00.



Bei Personen und den rechtsfähigen Personengesellschaften unterscheidet das BGB **Verbraucher** (§ 13 BGB) und **Unternehmer** (§ 14 BGB). An diesem Begriffspaar knüpft das Verbraucherschutzrecht an.

Personen sind durch ihre **Rechtsfähigkeit** gekennzeichnet, d.h. sie können Träger von Rechten und Pflichten sein.

Die Rechtsfähigkeit von natürlichen Personen beginnt mit der Geburt (§ 1 BGB) und endet mit dem Tod. Eine juristische Person erlangt die Rechtsfähigkeit i.d.R. durch Eintragung in das entsprechende Register (z.B. § 21 BGB, § 13 GmbHG) und verliert sie durch Löschung aus diesem.

Von der Rechtsfähigkeit streng zu unterscheiden ist die Handlungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit rechtlich bedeutsame Handlungen tätigen zu können. Die Handlungsfähigkeit umfasst die Deliktfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit.

Die **Deliktfähigkeit** betrifft die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen.<sup>3</sup>

**Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit, wirksame Willenserklärungen abgeben zu können. Sie ermöglicht den selbständigen, rechtsgeschäftlichen Erwerb von Rechten und Pflichten. Die Geschäftsfähigkeit ist bei natürlichen Personen in unterschiedlichen Stufen in Abhängigkeit vom Alter gegeben. Diesbezüglich ist die Altersstaffelung nach §§ 104 ff. BGB zu beachten:

Geschäftsunfähig ist, wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. wer aufgrund dauernder Geistesstörung seinen Willen nicht frei bestimmen kann (§ 104 BGB). Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen sind nichtig (§ 105(1) BGB). Folglich können Geschäftsunfähige keine eigenen Rechte oder Pflichten per Rechtsgeschäft begründen.

**Beispiel:**

Der fünfjährige Georg sieht auf dem Küchentisch ein Zweieurostück liegen, nimmt es und kauft sich ein Eis dafür. Die Eltern können vom Verkäufer die 2 € zurückverlangen (§§ 104, 105, 812 BGB).

Beschränkt geschäftsfähig ist, wer das 7., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat. Verträge beschränkt Geschäftsfähiger sind zustimmungsbedürftig. Rechtsgeschäfte, welche mit Pflichten verbunden sind, können von beschränkt Geschäftsfähigen nur mit **Einwilligung** der gesetzlichen Vertreter (i.d.R. beide Eltern, § 1629 BGB) abgeschlossen werden (§ 107 BGB).

Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung, so hängt die Wirksamkeit von der Genehmigung des Vertreters ab (§ 108(1) BGB), der Vertrag ist schwebend unwirksam. Wird der Minderjährige während des Schwebezustands volljährig, kann er selbst genehmigen (§ 108 (3) BGB).

**Beispiel:**

Der 17jährige Holger kauft sich ohne Wissen seiner Eltern einen Computer für 799 € beim Händler Hard. Als die Eltern von dem Kauf erfahren, verweigern sie die Genehmigung. Hard muss den Computer gegen Rückzahlung der 799 € zurücknehmen (§§ 106, 108(1), 812 BGB).

---

<sup>3</sup> Zu den Einzelheiten vgl. Pkt. 3.5.

Vom Grundsatz der Zustimmungsbefähigung gibt es einige wichtige Ausnahmen:

- Lediglich **rechtlich** vorteilhafte Geschäfte, § 107 BGB.  
Ein lediglich rechtlicher Vorteil liegt beim Erwerb von Rechten, aber keinen Pflichten vor.  
Dies ist z.B. bei einer einfachen Handschenkung gegeben (§ 516 BGB)
- Erfüllung mit zur freien oder zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mitteln („Taschengeld“), § 110 BGB.  
Überlässt der gesetzliche Vertreter oder mit dessen Zustimmung ein Dritter dem Minderjährigen Mittel zur freien Verfügung oder zu einem bestimmten Zweck, so ist darin ein Sonderfall der Einwilligung in diesbezügliche Rechtsgeschäfte zu sehen. Voraussetzung ist, dass die geschuldete Leistung aus den überlassenen Mitteln vollständig bewirkt wird. Nicht erfasst werden somit Abzahlungs- oder Kreditgeschäfte.
- Geschäfte im Rahmen eines mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Familiengerichts betriebenen selbständigen Erwerbsgeschäfts nach § 112 BGB.  
Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, für die der Vertreter die Genehmigung des Familiengerichts benötigt (§§ 1643, 1821 f. BGB).
- Geschäfte im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses sowie dessen Beendigung und Abschluss eines gleichartigen Arbeitsvertrags, wenn der gesetzliche Vertreter in den ersten Arbeitsvertrag eingewilligt hat gemäß § 113 BGB.

Die partielle Geschäftsfähigkeit nach § 113 BGB erfasst Arbeitsverhältnisse, nicht jedoch Berufsausbildungsverhältnisse.

**Beispiel:**

Eltern erlauben ihrem 16-jährigen Sohn, einen Arbeitsvertrag mit einem örtlichen Zeitungsverlag abzuschließen, in dem er sich verpflichtet, für 2 Stunden pro Woche ein Wochenblatt auszutragen.

Der Minderjährige kann nach § 113 BGB den Arbeitsvertrag ohne erneute Zustimmung kündigen und z.B. einen Vertrag mit einer Werbefirma abschließen, in dem er sich verpflichtet, für zwei Stunden wöchentlich Werbeprospekte zuzustellen. Eine Tätigkeit z.B. als Bauhelfer wäre hingegen durch § 113 BGB nicht gedeckt, da es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis der gestatteten Art handelt.

## Übungsaufgaben zu Kapitel 2.1.

### Aufgabe 1

Wer ist eine **juristische Person** ?

1. Richter am Amtsgericht
2. Offene Handelsgesellschaft
3. Alpha GmbH
4. Staatsanwalt
5. Kegelklub "Gut Holz" e.V.
6. Vorstandsmitglied einer AG

▶	<input type="checkbox"/>
▶	<input type="checkbox"/>

### Aufgabe 2

Welche Aussagen zur Rechtsfähigkeit sind **richtig** ?

1. Wer rechtsfähig ist, kann Verträge abschließen.
2. Wer rechtsfähig ist, kann bestraft werden.
3. Wer rechtsfähig ist, kann Vermögen haben.
4. Wer rechtsfähig ist, kann wirksame Willenserklärungen abgeben.
5. Wer rechtsfähig ist, kann zum Schadensersatz verurteilt werden.
6. Wer rechtsfähig ist, kann Träger von Rechten und Pflichten sein.

▶	<input type="checkbox"/>
▶	<input type="checkbox"/>

### Aufgabe 3

Welche Aussage zur Geschäftsfähigkeit ist **richtig** ?

1. Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Willenserklärungen abgeben und annehmen zu können.
2. Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
3. Natürliche Personen sind von Geburt an geschäftsfähig.
4. Willenserklärungen beschränkter Geschäftsfähiger bedürfen in der Regel nicht der Zustimmung.
5. Ein achtjähriges Kind ist geschäftsunfähig.
6. Die volle Geschäftsfähigkeit beginnt mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

▶	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

### Aufgabe 4

In welchen Fällen bedarf ein 17-jähriger der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ?

1. Er bekommt gegen den Willen der Eltern 200 € von einer Tante geschenkt.
2. Er kauft sich für das geschenkte Geld der Tante einen CD-Player.
3. Er kauft eine CD für 10 € von seinem Freund und bezahlt aus seinem Taschengeld.
4. Er schließt einen Arbeitsvertrag mit einem Computerhändler ab.
5. Im Rahmen seines Arbeitsvertrages verkauft er einen Computer für 2.000 €

▶	<input type="checkbox"/>
▶	<input type="checkbox"/>

## Aufgabe 5

Die 17jährige Gymnasiastin Maria beabsichtigt nach dem Abitur Jura zu studieren und interessiert sich für alte Bücher. Im Geschäft des Gebrauchtwarenhändlers Alt entdeckt sie am 2. Juni eine hervorragend erhaltene Originalausgabe des BGB in der Erstauflage von 1896.

Alt bietet das Buch, welches einen Wert von ca. 500 € hat, aus Unkenntnis für 250 € an. Maria äußert Alt gegenüber Interesse an dem Buch und beide einigen sich darauf, dass Maria das Buch für 250 € kauft. Da Sie nur 50 € von ihrem monatlich 100 € betragenden Taschengeld bei sich hat, zahlt sie diesen Betrag an und einigt sich mit Alt, dass Sie den Restbetrag in zwei monatlichen Raten a 100 € zahlt und Alt ihr dann das Buch übergibt.

Am 1. Juli hat Maria ihren 18. Geburtstag. Sie zahlt am nächsten Tag an Alt die erste vereinbarte Rate von 100 €. Ende Juli erfährt Alt, dass das Buch tatsächlich 500 € wert ist und dass Maria zum Zeitpunkt des Kaufs noch minderjährig war. Als Maria am 1. August die zweite Rate a 100 € an Alt zahlen will, erklärt dieser, dass er nicht bereit sei, ihr das Buch gegen Zahlung der 100 € zu überlassen, da sie bei Vertragsabschluss ja noch minderjährig gewesen sei. Er ist nur bereit, ihr wahlweise die angezahlten 150 € zurückzuzahlen oder ihr das Buch für insgesamt 500 € zu überlassen.

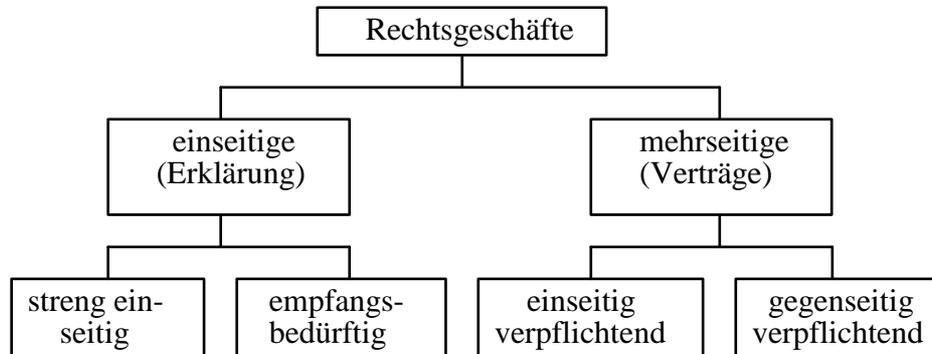
Marias Eltern blieb der gesamte Vorgang unbekannt.

Kann Maria von Alt die Übergabe des Buchs gegen Zahlung von 100 € verlangen?

## 2.2. Rechtsgeschäft und Willenserklärung

Um die rechtlichen Beziehungen zwischen Personen zu ändern, sind i.d.R. **Rechtsgeschäfte** erforderlich. Ein Rechtsgeschäft ist das Handeln von Personen durch eine oder mehrere Willenserklärungen zur Herbeiführung einer Rechtsfolge.

Rechtsgeschäfte lassen sich nach der Zahl der Willenserklärungen folgendermaßen einteilen:



**Beispiele** für streng einseitige Rechtsgeschäfte: Testament (§ 1937 BGB), Auslobung (§ 657 BGB)

**Beispiele** für empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte: Kündigung (z.B. § 314 BGB), Anfechtung (§ 143 BGB)

**Beispiele** für einseitig verpflichtende Verträge: Schenkung (§ 516 BGB), Bürgschaft (§ 765 BGB)

**Beispiele** für gegenseitig verpflichtende Verträge: Kaufvertrag (§ 433 BGB), Mietvertrag (§ 535 BGB), Werkvertrag (§ 631 BGB)

Eine weitere Einteilung betrifft die Rechtsfolge. Hiernach sind Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zu unterscheiden.

### **Beispiel:**

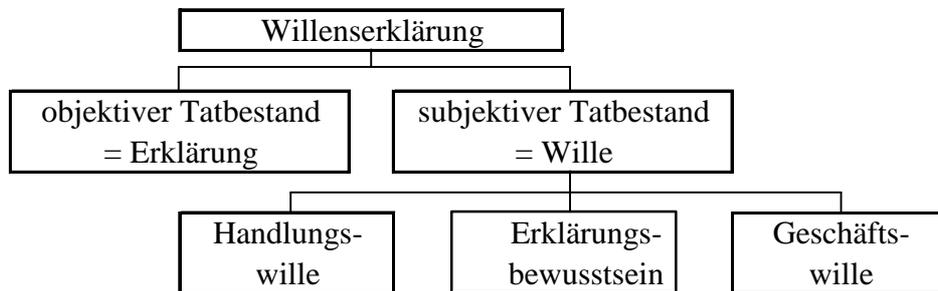
Die vollständige Abwicklung eines Kaufvertrages ein Verpflichtungsgeschäft (schuldrechtlicher Vertrag nach §§ 433 ff. BGB) und zwei Verfügungen über den Kaufpreis und den Kaufgegenstand (sachenrechtliche Verfügung nach §§ 929 ff. BGB).

Man spricht insofern vom **Trennungsprinzip**. Nach dem darauf aufbauenden **Abstraktionsprinzip** sind auch die Wirksamkeit von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft voneinander unabhängig.

### **Beispiel:**

Wird ein Kaufvertrag wegen Irrtums angefochten (s.u.), wird der Kaufvertrag rückwirkend nichtig (§ 142 BGB). Eine bereits erfolgte Übereignung des Kaufgegenstandes bleibt jedoch trotz nichtigem Kaufvertrag wirksam, die Rückabwicklung erfolgt auf Basis der §§ 812 ff. BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes sind eine oder mehrere **Willenserklärungen**. Eine Willenserklärung ist eine Äußerung (objektiver Tatbestand) des Willens (subjektiver Tatbestand), eine Rechtsfolge herbeizuführen.



- **Handlungswille**  
Handlungswille setzt voraus, dass eine Handlung bewusst gewollt ist. Daran fehlt es z.B., wenn eine Person zusammenzuckt und dies wie ein zustimmendes Nicken aussieht.
- **Erklärungsbewusstsein**  
Erklärungsbewusstsein liegt vor, wenn dem Handelnden bewusst ist, dass er irgendeine rechtserhebliche Erklärung abgibt.  
**Beispiel:** Eine Person, die sich unwissentlich in einer Versteigerung befindet, winkt einem Bekannten zu. Hier fehlt es am Erklärungsbewusstsein.
- **Geschäftswille**  
Der Geschäftswille bezweckt, mit der Erklärung eine ganz konkrete Rechtsfolge herbeizuführen. Dies setzt nicht voraus, dass der Erklärende eine ins einzelne gehende Vorstellung darüber hat, wie der angestrebte Erfolg rechtstechnisch herbeigeführt wird.<sup>4</sup>  
**Beispiel:** Viktor möchte seinen gebrauchten Pkw für 7.500 € verkaufen. Verschreibt er sich bei seinem Angebot an Kurth und gibt den Kaufpreis mit 5.700 € an, so fehlt ihm der Geschäftswille für einen diesbezüglichen Kaufvertrag.

Der fehlende Handlungswille hat zur Folge, dass keine Willenserklärung vorliegt. Demgegenüber führt der fehlende Geschäftswille<sup>5</sup>, nach h.M. auch das fehlende Erklärungsbewusstsein zu einer wirksamen Willenserklärung, die aber ggf. anfechtbar ist.<sup>6</sup>

Die Äußerung des Willens (= Erklärung) kann ausdrücklich oder konkludent (schlüssig) erfolgen. Bei einer konkludenten Willenserklärung gibt der Erklärende durch sein Handeln seinen rechtlich erheblichen Willen zu erkennen.

**Beispiel:**

Der Kunde eines Supermarktes legt die Waren wortlos der Kassiererin vor. Damit erklärt er konkludent, diese zum am Regal angegebenen Preis kaufen zu wollen.

<sup>4</sup> BGH, Urteil vom 24. Mai 1993 – II ZR 73/92.

<sup>5</sup> Dies ergibt sich bereits aus § 119(1) BGB, der ansonsten ohne Anwendungsbereich wäre.

<sup>6</sup> BGH, Urteil vom 07. Juni 1984 – IX ZR 66/83.

Eine ausdrückliche Willenserklärung kann in verschiedenen Formen abgegeben werden:

- mündlich
- Textform (§ 126b BGB)
- schriftlich (§ 126 BGB)
- in elektronischer Form (§ 126a BGB, SignaturG)
- öffentlich beglaubigt (§ 129 BGB)
- notariell beurkundet (§ 128 BGB, BeurkG)

Grundsätzlich gilt Formfreiheit, in besonderen Fällen schreibt das BGB jedoch bestimmte Formen vor.

**Beispiele:**

- beim Grundstücksverkauf ist nach § 311b(1) BGB notarielle Beurkundung vorgeschrieben
- bei der Bürgschaft sieht der Gesetzgeber nach § 766 S. 1 BGB die Schriftform vor.

Um wirksam zu werden, muss die Willenserklärung nach § 130 BGB dem Anderen zugehen, d.h. in seinen Machtbereich gelangen. Wurde eine Willenserklärung in missverständlicher Form abgegeben, so ist sie nach § 133 BGB auszulegen.

## 2.3. Vertragsschluss

Da ein Vertrag ein mehrseitiges Rechtsgeschäft ist, sind für den Vertragsschluss regelmäßig zwei übereinstimmende, aufeinander bezogene Willenserklärungen erforderlich. Diese beiden Willenserklärungen werden **Angebot** und **Annahme** genannt. Ein Angebot ist ein mit Bindungswillen an eine bestimmte Person abgegebener, detaillierter Antrag, einen Vertrag einzugehen. Die Annahme stellt die uneingeschränkte Zustimmung dar. Ein Angebot ist grundsätzlich bindend, es sei denn es erfolgt eine Freizeichnung (§ 145 BGB). Kein Angebot im Sinne des § 145 BGB stellt ein „Angebot“ an die Allgemeinheit ohne Bindungswillen dar (sog. Invitatio ad Offerendum). Dieses ist nur eine Einladung zur Abgabe eines Angebots.

**Beispiel:**

Warenhauskatalog, Zeitungsannonce, Preisauszeichnung in Geschäften

Allerdings gilt ein Angebot nicht unbeschränkt lange. Das Angebot erlischt nach § 146 BGB bei Ablehnung oder mit Ablauf der Bindungsdauer. Wie lange ein Angebot bindend ist, ergibt sich aus § 147 BGB:

gegenüber Anwesenden:	Annahme nur sofort möglich § 147(1) BGB
gegenüber Abwesenden:	Angebotsbindung solange unter regelmäßigen Umständen mit der Annahme zu rechnen ist § 147(2) BGB

Nach § 148 BGB kann ein Angebot auch von vornherein befristet werden.

Erfolgt eine verspätete Annahme oder eine Annahme mit Änderungen, so ist dies als ein neues Angebot zu werten (§ 150 BGB).

**Beispiel:**

Kurth geht zunächst ohne besondere Kaufabsicht in den Jupiter-Markt. Beim Gang durch die Regale entdeckt er ein hochmodernes, sehr gut ausgestattetes Notebook, dessen Wert er auf ca. 1.000 € schätzt, mit 199 € ausgepreist. Er legt das Gerät an der Kasse vor, die Kassiererin scannt den Barcode und zeigt einen Preis von 1.199 € an.

Kurt kann die Übergabe und Übereignung des Gerätes nach § 433(1) BGB für 199 € nicht verlangen, da kein diesbezüglicher Kaufvertrag zustande gekommen ist. Die Preisauszeichnung ist kein Angebot, sondern lediglich eine Invitatio ad Offerendum. Kurth bietet somit nach § 145 BGB den Kauf des Gerätes für 199 € an. Die abweichende Preisangabe der Kasse ist als Annahme durch die Kassiererin mit Änderungen, somit als ein neues Angebot zu werten (§ 150 BGB).

Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, sofern nicht nach der Verkehrssitte die Erklärung entbehrlich ist (§ 151 BGB).

**Beispiel:**

Beim Versandhandel erfolgt auf eine Bestellung des Kunden mittels Bestellkarte unmittelbar die Zusendung der Ware.

## 2.4. Mängelbehaftete Rechtsgeschäfte

Bei der Abgabe von Willenserklärungen können Mängel vorliegen, welche die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts beeinflussen. Das BGB unterscheidet hierbei zwischen schwerwiegenden Mängeln, die zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes führen, und weniger schwerwiegenden, die ein Rechtsgeschäft anfechtbar werden lassen.

Nichtigkeit bedeutet, dass das Rechtsgeschäft als von Anfang an als nicht zustande gekommen gilt. Ist ein Rechtsgeschäft anfechtbar, so kann es nach anfänglicher Gültigkeit nachträglich durch die Anfechtung „vernichtet“ werden.

Folgende Gründe führen u.a. zur **Nichtigkeit**:

- Geschäftsunfähigkeit § 105 BGB (s.o.)
- Scheingeschäft § 117 BGB  
**Beispiel:** Ein Grundstück soll laut Vereinbarung der Vertragspartner für 200.000 € verkauft werden. Vor dem Notar wird ein Vertrag über 100.000 € beurkundet, um „Steuern zu sparen“. Der notariell beurkundete Vertrag ist als Scheingeschäft nach § 117 BGB nichtig.
- Scherzerklärung § 118 BGB  
**Beispiel:** Der Besucher des Biergartens erklärt, für ein gut gekühltes Bier 100 € zahlen zu wollen. Die offenkundig nicht ernst gemeinte Erklärung ist nichtig nach § 118 BGB.
- Formverstoß § 125 BGB  
**Beispiel:** Ein Arbeitgeber kündigt einen Arbeitsvertrag per Fax. Die Kündigung verstößt gegen das Schriftformerfordernis und ist somit nichtig (§§ 125, 126, 623 BGB).
- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot § 134 BGB  
**Beispiel:** Zwei Unternehmen vereinbaren, künftig ihre Preise abzusprechen und nur nach Vereinbarung zu ändern. Der geschlossene Vertrag ist wegen des Verstoßes gegen das Kartellverbot nichtig (§ 134 BGB i.V.m. § 1 GWB)
- Verstoß gegen die guten Sitten und Wucher § 138 BGB

**Beispiel:** Der Unternehmer Salzbrenner steht kurz vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Ein Kredit in Höhe von 50.000 € könnte ihn noch retten, aber von der Bank ist kein Geld zu bekommen. Ein privater Geldvermittler bietet ihm daraufhin einen Kredit über 50.000 € zu 35% Zinsen p.a. an. In diesem Fall liegt Wucher nach § 138(2) BGB vor, da eine Notlage ausgenutzt wird und ein deutliches Missverhältnis zwischen gewährter und erwarteter Leistung vorliegt. Damit ist das Rechtsgeschäft von vornherein nichtig.

Irrtümer in der Willenserklärung sowie arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung lassen die **Anfechtung** von Rechtsgeschäften zu.

Bei den **Irrtümern** sind verschiedene Arten zu unterscheiden. Folgende Irrtümer berechtigen zur Anfechtung:

- **Inhaltsirrtum** § 119(1) BGB 1.Fall: Dem Erklärenden ist der Inhalt seiner Erklärung nicht bewusst.  
**Beispiel:** Unternehmer Maier bestellt beim Büromaterialversender Schnell 1 Gros Faxrollen. Er meint, ein Gros sind 12 Stück. Tatsächlich ist ein Gros aber 144 Stück (= 12 × 12).
- **Erklärungsirrtum** § 119(1) BGB 2.Fall: Der Erklärende gibt versehentlich eine falsche Erklärung ab  
**Beispiele:** Versprechen, Verschreiben
- **Eigenschaftsirrtum** § 119(2) BGB: Der Erklärende ist sich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Vertragsobjektes im Unklaren.  
**Beispiel:** Mehrere Vorstrafen eines Arbeitnehmers, der als Kassierer eingestellt werden soll.
- **Übermittlungsirrtum** § 120 BGB: Durch die Übermittlung der Erklärung wird diese verfälscht

In den Fällen der §§ 119, 120 BGB muss nach § 121 BGB die Anfechtung unverzüglich erfolgen. Zu beachten ist, dass die Anfechtung nach § 143 BGB eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, d.h. dem Anfechtungsgegner zugehen muss.

Ist eine Anfechtung wirksam erfolgt, so wird das Rechtsgeschäft nach § 142 BGB nichtig. Der Anfechtende ist der anderen Partei jedoch zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet (§ 122 BGB).

Grundsätzlich nicht zur Anfechtung berechtigen der Kalkulationsirrtum (Irrtum im Preis) und der Motivirrtum (Wegfall oder Änderung des Motivs der Willenserklärung).

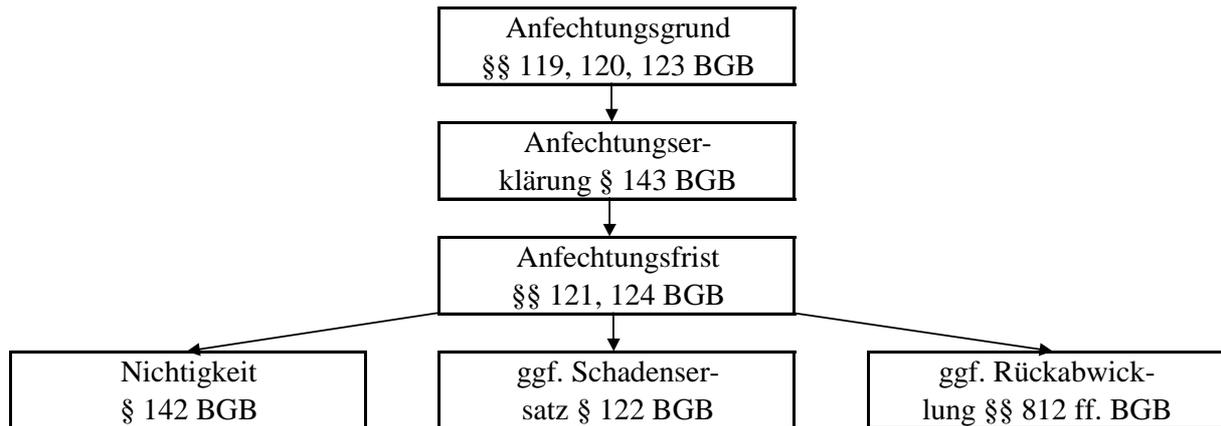
Neben der Anfechtung wegen Irrtums kommt eine Anfechtung in Betracht, wenn der Erklärende durch **arglistige Täuschung** oder **widerrechtliche Drohung** zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt worden ist.

Von einer arglistigen Täuschung spricht man, wenn eine Partei vorsätzlich vertragswesentliche Punkte bewusst falsch darstellt bzw. verschweigt und dadurch einen für die Erklärung wesentlichen Irrtum erzeugt. Eine widerrechtliche Drohung setzt voraus, dass der Drohende Nachteile für den Fall in Aussicht stellt, dass die gewünschte Erklärung nicht abgegeben wird und die Drohung nicht gerechtfertigt ist.

Willenserklärungen die aufgrund einer arglistigen Täuschung oder widerrechtlicher Drohung abgegeben wurden, sind nach § 123 BGB anfechtbar. Die Anfechtungsfrist beträgt in diesen Fällen 1 Jahr ab bekannt werden der Täuschung bzw. ab Wegfall der Drohung (§ 124 BGB).

**Beispiel:**

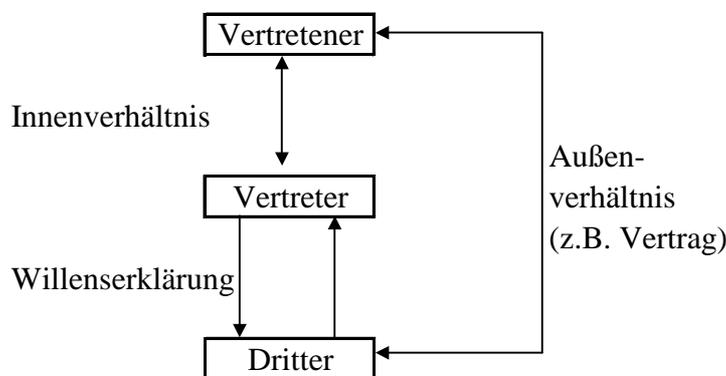
Am 5.7. verkauft Unredlich seinen PKW an Meier ohne diesen darauf hinzuweisen, dass der PKW vor einen halben Jahr einen erheblichen Unfall hatte. Von dem Unfall erfährt Meier am 15.12. von seiner Werkstatt durch die fällige Inspektion. Er kann binnen Jahresfrist den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten (§§ 123, 124 BGB).



## 2.5. Stellvertretung und Vollmacht

Häufig wird eine Willenserklärung nicht durch denjenigen abgegeben, der ein Rechtsgeschäft eingehen will, sondern durch eine andere Person, den Vertreter.

Rechtsfolge des Handelns in Vollmacht ist, dass die abgegebene Willenserklärung im Fall fehlerfreier Vertretung für und gegen den Vertretenen wirkt (§ 164(1) BGB).



Voraussetzung für eine wirksame Vertretung ist zunächst die Vertretungsmacht. Diese kann auf zweierlei Art entstehen:

- per Gesetz = **gesetzliche Vertretung**

**Beispiele:**

Eltern sind gesetzliche Vertreter ihrer Kinder (§ 1629 BGB), Geschäftsführer gesetzliche Vertreter der GmbH (§ 35 GmbHG).

- per rechtsgeschäftlicher Erteilung = **Vollmacht**

**Beispiel:**

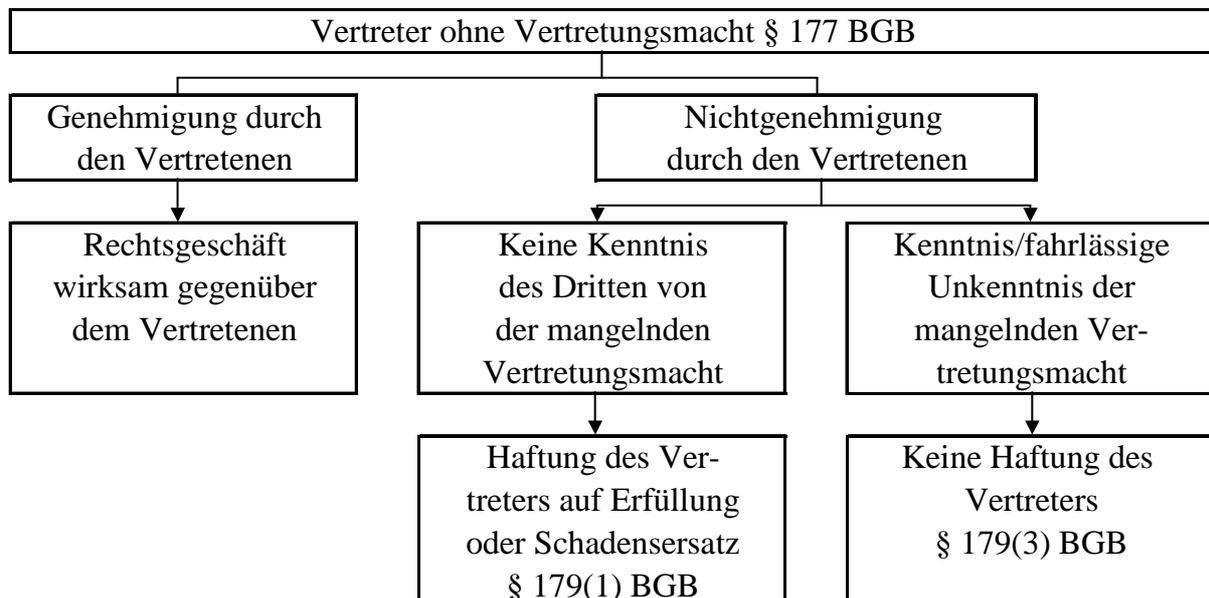
Der im Laden angestellte Verkäufer hat Ladenvollmacht (§ 56 HGB).

Die Erteilung einer Vollmacht kann ausdrücklich oder auch stillschweigend erfolgen, muss Dritten gegenüber aber offenkundig sein, sonst kommt das Rechtsgeschäft im Zweifel gegenüber dem Vertreter zustande (§ 164(2) BGB). Eine Vollmacht kann durch einseitige Willenserklärung gegenüber dem Vertreter (= Innenvollmacht) oder gegenüber dem Dritten (= Außenvollmacht) erteilt werden (§ 167(1) BGB). Die Erteilung ist formfrei (§ 167(2) BGB).

Handelt ein Bevollmächtigter ohne erteilte Vollmacht bzw. überschreitet er seine Vollmacht, so hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes gegenüber dem Vertretenen von dessen Genehmigung ab (§ 177 BGB). Wird diese Genehmigung versagt, so haftet der Vertreter auf Erfüllung bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung (§ 179(1) BGB), es sei denn, der Dritte kannte die Beschränkung der Vollmacht (§ 179(3) BGB).

**Beispiel:** Als Geschäftsführer Gernot von einer zweiwöchigen Geschäftsreise zurückkommt, muss er feststellen, dass die Angestellte Susi Sorglos, der er die Büroleitung während seiner Abwesenheit übertragen hatte, die neue Sekretärin Brigitte Bauer eingestellt hat, die ihre Arbeit bereits aufgenommen hat. Sorglos, die keine Vollmacht in Personalangelegenheiten hat, sah es angesichts der guten Geschäftslage und der angespannten Arbeitssituation als notwendig an, eine zusätzliche Arbeitskraft einzustellen.

Da Susi Sorglos den Arbeitsvertrag für die GmbH als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach § 177 BGB abgeschlossen hat, hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Geschäftsführers als gesetzlichen Vertreter der GmbH (§ 35 GmbHG) ab. Verweigert dieser die Genehmigung, ist der Arbeitsvertrag nichtig.



Grundsätzlich ist der Bevollmächtigte nicht befugt, im Rahmen seiner Vollmacht

Rechtsgeschäfte mit sich selbst abzuschließen (Selbstkontrahierungsverbot, § 181 BGB).

**Beispiel:** Hagen wird bei Siegfried als Personalleiter eingestellt. Zu seinen Aufgaben gehört der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen. Er ändert seinen eigenen Arbeitsvertrag, indem er das Gehalt verdoppelt. Die Änderung ist nur bei Zustimmung des Siegfried wirksam (§ 181 BGB).

Letztlich bleibt zu vermerken, dass die Regelungen bezüglich der Vollmacht im Handelsrecht teilweise besondere Regelungen gelten.

## Übungsaufgaben zu Kapitel 2.2 bis 2.5.

### Aufgabe 6

In welchem der nachfolgend genannten Fälle liegt ein **Angebot im rechtlichen Sinne** vor ?

1. Ein Computer ist im Schaufenster ausgestellt und ausgepreist.
2. Ein schriftliches Angebot zum Verkauf eines Computers mit Preisangabe an eine bestimmte Person.
3. Ein mündliches Angebot zum Verkauf eines Computers mit Preisangabe an eine bestimmte Person.
4. Eine Postwurfsendung mit genauer Preisangabe und Abbildung eines Computers.
5. Ein Zeitungsinserat zum Verkauf eines Computers mit Preisangabe.
6. Ein Katalog mit genauer Preisangabe und Abbildung eines Computers.

### Aufgabe 7

Welcher Vertrag ist **anfechtbar** ?

1. Der Vertrag ist ein Scherzgeschäft.
2. Der Vertrag verstößt gegen ein gesetzliches Verbot.
3. Ein Kaufvertrag über einen PKW wird mündlich abgeschlossen.
4. Der Vertrag wird durch einen Minderjährigen abgeschlossen.
5. Ein sittenwidriger Vertrag wird abgeschlossen.
6. Ein Besteller verschreibt sich bei der Angabe der Bestellnummer.

### Aufgabe 8

Welcher Vertrag ist **nichtig** ?

1. Der Verkäufer hat den Käufer arglistig getäuscht.
2. Ein Kaufvertrag über ein Grundstück wird mündlich abgeschlossen.
3. Ein Vertragsabschluss wird widerrechtlich durch Drohung erzwungen.
4. Der Anbieter hat sich verkalkuliert.
5. Ein Käufer kauft auf Vorrat, da er annahm, die Preise würden steigen, was nicht eintrat.
6. Der Verkäufer hat sich bei der Angabe des Verkaufspreises versprochen.

### Aufgabe 9

Bernd schließt im Namen des Anton einen Vertrag mit Conrad. Bernd hat aber keine Vertretungsmacht, was Conrad weiß. Welche der folgenden Aussagen sind **richtig**?

1. Der Vertrag ist zunächst schwebend unwirksam.
2. Anton kann das Geschäft durch Genehmigung an sich ziehen.
3. Wenn Anton genehmigt, kann Conrad sich aussuchen, ob er den Vertrag gegenüber Anton oder Bernd erfüllt, da zum Zeitpunkt des Vertragschlusses keine Vertretungsmacht bestand.
4. Verweigert Anton die Genehmigung, muss Bernd dem Conrad gemäß § 179 BGB Schadensersatz leisten.
5. Es kommt in keinem Fall zu einem wirksamen Vertrag.

### Aufgabe 10

Karl Käfer sieht auf dem Gelände des Gebrauchtwarenhändlers Willy Windig einen OMW 303 ausgestellt, der mit 8.000 Euro ausgezeichnet ist. Karl Käfer ist vom Preis angetan und erklärt dem Windig, er wolle den OMW 303 zum angegebenen Preis kaufen. Sofort erkennt Willy Windig seinen Schreibfehler und korrigiert das Angebot mündlich auf 18.000 Euro, was Karl Käfer sich aber erst überlegen will. Zwei Tage später ruft Karl Käfer den Willy Windig an und erklärt seine Bereitschaft den OMW 303 für 18.000 Euro zu kaufen. Willy Windig entgegnet, den Wagen habe er am gestrigen Tag an einen anderen Interessenten veräußert. Karl Käfer ist empört, Willy Windig sei doch an sein Angebot gebunden gewesen.

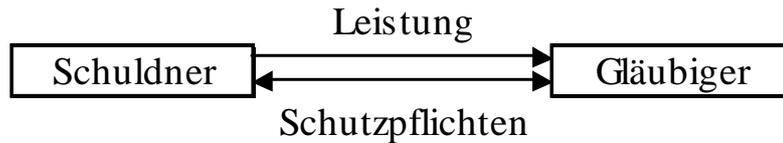
Erläutern Sie, ob Karl Käfer von Willy Windig Übereignung des OMW 303 für 18.000 Euro verlangen kann.

### 3. Schuldrecht

#### 3.1. Grundlagen

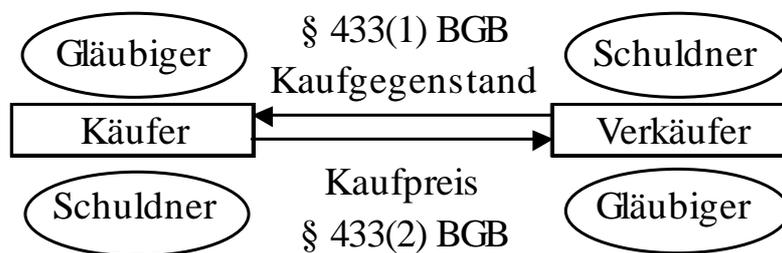
Im 2. Buch des BGB ist das Recht der Schuldverhältnisse geregelt.

Schuldverhältnis bedeutet, dass eine Person (**Gläubiger**) von einer anderen Person (**Schuldner**) eine Leistung verlangen kann (§ 241(1) BGB) und beide Rücksicht auf die Rechtsgüter des anderen zu nehmen haben (§ 241(2) BGB).



Sind beide Parteien sowohl Schuldner als auch Gläubiger, so liegt ein gegenseitiges Schuldverhältnis vor.

**Beispiel:** Kaufvertrag



Ein Schuldverhältnis kann auf drei Wegen zustande kommen:

1. per Rechtsgeschäft § 311(1) BGB  
**Beispiele:** Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag u.s.w.
2. durch ein vorvertragliches Verhältnis § 311(2) BGB (Pflichten nach § 241(2) BGB)  
**Beispiele:** Betreten eines Ladens durch einen potentiellen Käufer, Vorstellungsgespräch eines Bewerbers, Überlassung eines KFZ zur Probefahrt durch einen Händler<sup>7</sup>
3. per Gesetz (insbesondere unerlaubte Handlung, ungerechtfertigte Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag).

<sup>7</sup> BGH, Urteil vom 07.06.1972 - VIII ZR 35/71.

## 3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Während das BGB bei den Regelungen hinsichtlich des Vertragsschlusses normalerweise davon ausgeht, dass die Vertragsbedingungen einzeln ausgehandelt werden, ist dies im Massengeschäft kaum relevant. In vielen Fällen werden für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen - die **AGB** (§ 305(1) BGB) - verwendet.

### **Beispiele:**

Formularverträge, AGB bei Internetverträgen

Um eine Benachteiligung, insbesondere des Verbrauchers, auszuschließen, regeln die §§ 305 ff. BGB, unter welchen Bedingungen AGB in einen Vertrag einbezogen werden (§ 305(2) BGB) und welche einzelnen Klauseln ggf. unwirksam sind (§§ 305c, 307-309 BGB).

Damit AGB wirksam werden, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein (§ 305(2) BGB):

- ein ausdrücklicher Hinweis auf die AGB
- die Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme
- das Einverständnis der anderen Vertragspartei.

### **Beispiel:**

Privatperson Kurt kauft bei Computerhändler Viktor einen PC mit der Vereinbarung, dass Viktor ihn diesen mit Rechnung frei Haus liefert. Kurze Zeit später bekommt Kurt den PC per Post geliefert. Auf der Rückseite des beigelegten Rechnungsformulars sind umfangreiche Vertragsbedingungen abgedruckt.

Da ein ausdrücklicher Hinweis auf die AGB bei Abschluss des Vertrags gemäß § 305(2) Nr. 1 BGB fehlt, sondern die AGB nachgeschoben werden, sind diese nicht wirksamer Vertragsbestandteil.

Zur Unwirksamkeit von AGB können insbesondere führen:

- Überraschungsklauseln (§ 305c BGB)
- Klauseln, die den Vertragspartner unangemessen benachteiligen (§ 307 BGB)
- verbotene Klauseln (§§ 308, 309 BGB)

### **Beispiel:**

In einem Formularmietvertrag wird der Mieter verpflichtet, Küche und Bad alle 2 Jahre, die übrigen Räume alle 5 Jahre auf eigene Kosten zu renovieren.

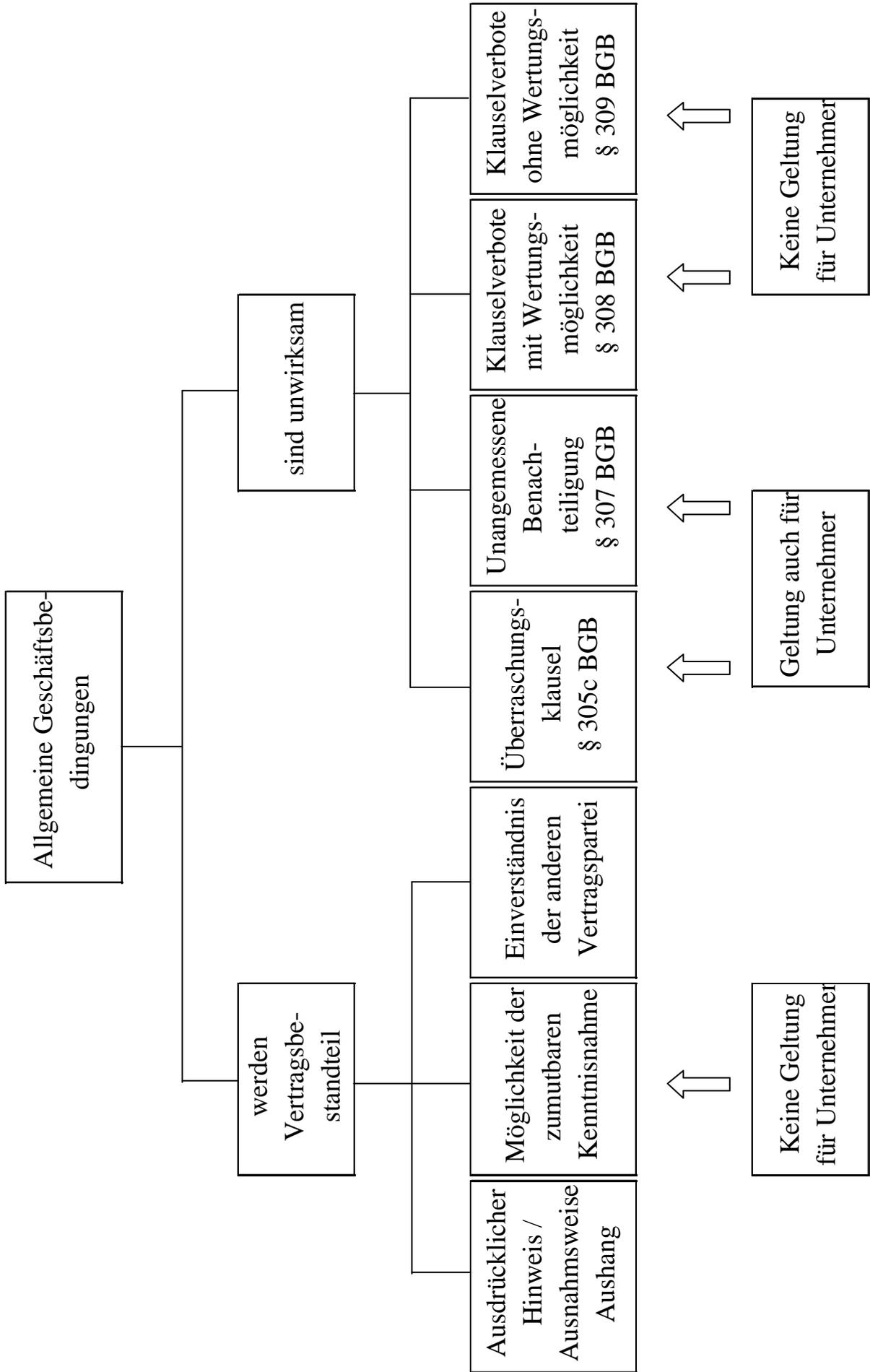
Die Klausel benachteiligt den Mieter unangemessen und ist somit nach § 307 BGB unwirksam.<sup>8</sup>

Sind AGB insgesamt oder zum Teil unwirksam, so bleibt der Vertrag trotzdem wirksam. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung (§ 306 BGB).

Generell haben individuelle Vereinbarungen Vorrang vor AGB (§ 305b BGB).

---

<sup>8</sup> *BGH*, Urteil vom 23. Juni 2004 – VIII ZR 361/03.



## Übungsaufgaben zu Kapitel 3.1. bis 3.2.

### Aufgabe 11

Anton möchte einen Anzug kaufen. Ab welchem Moment besteht ein Schuldverhältnis mit Herrenausstatter Hubert?

1. Wenn Anton den Laden des Hubert als potenzieller Kunde betritt und sich erst einmal nur im Laden umsieht.
2. Wenn Anton sich von Hubert beraten lässt.
3. Wenn Anton einen Anzug kauft.
4. Wenn Anton den Anzug bezahlt.
5. Wenn Hubert Anton den Anzug übergibt.

▶

### Aufgabe 12

Welche der folgenden Aussagen zu Schuldverhältnissen sind **richtig**?

1. Schuldverhältnisse können Leistungs- und Schutzpflichten beinhalten.
2. Schuldverhältnisse entstehen nur durch den Abschluss von Verträgen.
3. In einem gegenseitigen Schuldverhältnis sind beide Seiten Gläubiger und Schuldner.
4. In einem einseitigen Schuldverhältnis sind beide Seiten Gläubiger und Schuldner.
5. Ein Kaufvertrag ist ein einseitiges Schuldverhältnis.

▶

▶

### Aufgabe 13

Die Unternehmerin Müller verkauft an private Kunden ausschließlich Haushaltsgeräte. Für den Kaufvertrag verwendet sie stets vorformulierte Musterverträge.

Welche Aussagen sind **richtig**?

1. Wenn ein Kunde ein Haushaltsgerät kauft, werden die Vertragsbedingungen der Musterverträge automatisch Vertragsbestandteil.
2. Die Vertragsbedingungen der Musterverträge werden kein Vertragsbestandteil, wenn sie auf der Rückseite der Verträge abgedruckt sind und kein ausdrücklicher Hinweis darauf erfolgt.
3. Vom Inhalt der Vertragsbedingungen der Musterverträge können die Vertragspartner nicht abweichen.
4. Eine Klausel in den Vertragsbedingungen mit dem Inhalt "Mit der Bestellung eines Haushaltsgerätes erhält der Kunde ein Fünf-Jahres-Abo der Zeitschrift 'Der moderne Haushalt' zum Jahrespreis von 120 €." ist unwirksam.
5. Bei den Vertragsbedingungen handelt es sich nicht um AGB, wenn sie in einem schriftlichen Vertrag verwendet werden.

▶

▶

### 3.3. Leistungsstörungen

#### 3.3.1. Verspätung der Leistung

Erbringt der Schuldner die ihm obliegende, fällige Leistung nicht, so kann der Gläubiger die Leistung weiterhin verlangen **oder** unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten:<sup>9</sup>

- nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist § 323(1) BGB
- bei endgültiger Verweigerung der Leistung § 323(2) Nr. 1 BGB
- bei Fixgeschäften § 323(2) Nr. 2 BGB

Hat der **Schuldner** die Verspätung **zu vertreten**, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280, 281 BGB bzw. Aufwendungsersatz nach § 284 BGB verlangen:

- nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist § 281(1) BGB
- bei endgültiger Verweigerung der Leistung bzw. unter Abwägung des beiderseitigen Interesses § 281(2) BGB

Damit **Schuldnerverzug** vorliegt, müssen bestimmte **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Fälligkeit der Leistung
- Mahnung bzw. gerichtliche Geltendmachung § 286(1) BGB
- ohne Mahnung tritt Verzug bei Nichteinhaltung eines vereinbarten Leistungstermin oder -frist ab einem Ereignis oder endgültiger Verweigerung der Leistung bzw. aus besonderen Gründen ein, § 286(2) Nr. 1 - 4 BGB
- bei Geldschulden 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang, bei Verbrauchern allerdings nur bei einem besonderen Hinweis § 286(3) BGB
- Verschulden § 286(4) BGB

**Rechtsfolgen** bei Schuldnerverzug:

- Ersatz des Verzugsschadens § 280(2) BGB
- Haftungsverschärfung § 287 BGB
- Verzugszinsen bei Geldschulden 5% bzw. unter Unternehmern 9% über dem Basiszinssatz (-0,88 % seit 1.7.2016, § 247 BGB) sowie 40 € Verzugs pauschale gegenüber Unternehmern § 288 BGB<sup>10</sup>

**Beispiel:** Viktor verkauft seinen gebrauchten PKW an Kurth für 5.000 €. Im schriftlichen Kaufvertrag ist vereinbart, dass Viktor den PKW am 10.05. an Kurth übergeben soll. Viktor versäumt aus Nachlässigkeit den 10.05. Da Kurth am 11.05. einen dringenden Termin hat, nimmt er sich einen Mietwagen, dafür entstehen ihm Kosten in Höhe von 100 €.

Viktor befindet sich im Verzug. Voraussetzung ist zwar gemäß § 286(1) BGB eine Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit. Vorliegend ist die Mahnung jedoch entbehrlich, da für die Lieferung ein Termin vereinbart wurde, § 286(2) Nr. 1 BGB. Viktor befindet sich somit in Verzug und hat Kurth die Schäden zu ersetzen, die ihm bei rechtzeitiger Lieferung erspart geblieben wären. Hätte Viktor rechtzeitig geliefert, so wären dem Kurth die 100 € für den Mietwagen erspart geblieben.

Kurth hat somit Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 100 € gemäß §§ 280(1)(2), 286 BGB.

<sup>9</sup> § 323 BGB ist z.T. ab 13.06.2014 neu gefasst durch die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie.

<sup>10</sup> Bis 28.07.2014 8% und keine Pauschale, § 288 BGB ist z.T. ab 29.07.2014 neu gefasst durch die Umsetzung der Zahlungsverzugs-Richtlinie..

### 3.3.2. Unmöglichkeit

Unmöglichkeit bedeutet, dass die geschuldete Leistung nicht erbracht werden kann (§ 275 (1) BGB). Der Unmöglichkeit gleichgestellt sind die Fälle, in denen dem Schuldner die Leistung nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann (§ 275(2)(3) BGB) und er deshalb die Leistung verweigert.

Unmöglichkeit lässt die Wirksamkeit eines Vertrages unberührt (§ 311a(1) BGB). Es ergeben sich folgende **Rechtsfolgen**:

- Wegfall der (Primär-)Leistungspflicht § 275(1) BGB bzw. Leistungsverweigerungsrecht § 275(2)(3) BGB
- Schadensersatz statt der Leistung:
  - bei anfänglicher Unmöglichkeit, sofern der Schuldner die Unmöglichkeit kannte/kennen musste §§ 275(4), 311a(2) BGB
  - bei nachträglicher Unmöglichkeit, sofern der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten hat §§ 275(4), 280, 283 BGB
- Wegfall der Gegenleistungspflicht § 326(1) BGB bzw. Rückgabe der erbrachten Gegenleistung § 326(4) BGB

#### **Beispiel:**

Herr Meier schließt mit Herrn Müller am 1.11. einen Kaufvertrag über seinen gebrauchten VW Golf gegen Zahlung von 8.000 € ab. Das Fahrzeug soll am 5.11. gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises übergeben werden. Am 3.11. tobt ein schweres Gewitter und das Fahrzeug wird durch einen umstürzenden Baum zerstört.

Die Erfüllung des Kaufvertrags wird für den Verkäufer nachträglich unmöglich. Bei Unmöglichkeit wird der Schuldner (Meier) nach § 275(1) BGB von seiner Leistungspflicht befreit. Da die Unmöglichkeit nicht von Müller verschuldet wird, entfällt nach § 326(1) BGB auch der Anspruch auf die Gegenleistung.

Ein Schadensersatzanspruch nach § 280 BGB scheidet aus, da die Unmöglichkeit vom Schuldner nicht zu vertreten ist (höhere Gewalt).

## Übungsaufgaben zu Kapitel 3.3.

### Aufgabe 14

Welche Aussagen zum Zahlungsverzug eines Unternehmers sind **richtig**?

1. Beim Zahlungsverzug kann kein Schadensersatz geltend gemacht werden.
2. Zahlungsverzug tritt auch ohne Verschulden ein.
3. Zahlungsverzug tritt automatisch ein, wenn die Fälligkeitsfrist überschritten wurde.
4. Während des Zahlungsverzuges können 9% Zinsen über dem Basiszins verlangt werden.
5. Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungslegung ein.
6. Zahlungsverzug kann nur eintreten, wenn ein Termin für die Fälligkeit vereinbart wurde.

▶	<input type="checkbox"/>
▶	<input type="checkbox"/>

### Aufgabe 15

Eine EDV-Beratung bestellt am 14. Februar Computer, die bei einem Kunden installiert werden sollen. In den Lieferbedingungen des Herstellers heißt es "Die Lieferung erfolgt innerhalb von 2 Wochen."

Am 25.2. erinnert die EDV-Beratung den Lieferanten an die Lieferung. Am 1.3. ist noch nicht geliefert worden. Die EDV-Beratung läuft nun Gefahr, ihrem Kunden gegenüber eine Vertragsstrafe wegen verspäteter Lieferung zahlen zu müssen. Welche Aussage ist **richtig**?

1. Der Lieferant ist im Verzug. Er hätte bis spätestens 28.2. liefern müssen.
2. Der Lieferant ist durch die Mahnung am 25.2. in Verzug geraten.
3. Der Lieferant ist nicht im Verzug, da er nicht über die zu erwartende Vertragsstrafe informiert wurde.
4. Der Lieferant ist in Verzug, da ein Fixgeschäft vorliegt.
5. Der Lieferant ist nicht im Verzug, da er nach dem 28.2. gemahnt werden muss.
6. Die EDV-Beratung kann sofort Schadensersatz verlangen.

▶	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

### Aufgabe 16

Der Kunsthändler Verni Sage schließt mit Lisa Schöngeist einen Kaufvertrag über die Skulptur „Der sterbende Schwan“ des bekannten Künstlers Holzmichel für 500 €. Sie zahlt 100 € an und vereinbart mit Verni Sage, dass sie die Skulptur gegen Zahlung der Restsumme in der kommenden Woche abholt. In der folgenden Nacht brennt das Geschäft des Verni Sage komplett aus, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Von der einmaligen Skulptur bleibt nur noch Asche übrig.

Welche Aussagen sind **richtig**?

1. Verni Sage ist wegen Unmöglichkeit von der Erfüllung des Vertrags befreit.
2. Durch die Zerstörung der Skulptur ist der Vertrag von Anfang an nichtig.
3. Lisa Schöngeist kann eine geleistete Anzahlung auf den Kaufpreis zurückverlangen.
4. Lisa Schöngeist muss den vollen Kaufpreis bezahlen, da sie die Skulptur nicht mitgenommen hat.
5. Da Verni Sage die Skulptur bereits verkauft hat, haftet er auch ohne Verschulden auf Schadensersatz.

▶	<input type="checkbox"/>
▶	<input type="checkbox"/>

### 3.4. Vertragliche Schuldverhältnisse

#### 3.4.1. Überblick<sup>11</sup>

<b>Wichtige Vertragstypen im BGB</b>		
<b>Veräußerung einer Sache</b>		
Kaufvertrag	§§ 433 ff. BGB	Verkäufer: Übergabe und Übereignung der Kaufsache Käufer: Kaufpreiszahlung und Abnahme
Werklieferung	§ 650 BGB	Unternehmer: Herstellung, Übergabe und Übereignung einer beweglichen Sache Besteller: Zahlung der Vergütung und Abnahme
Schenkung	§§ 516 ff. BGB	Unentgeltliche Übereignung
<b>Überlassung einer Sache auf Zeit zum Gebrauch</b>		
Mietvertrag	§§ 535 ff. BGB	Vermieter: Überlassung einer Sache zum Gebrauch Mieter: Mietzahlung
Pachtvertrag	§§ 581 ff. BGB	Verpächter: Überlassung einer Sache zum Gebrauch und zum Fruchtzug Pächter: Pachtzahlung
Leihe	§§ 598 ff. BGB	Unentgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch
<b>Überlassung einer vertretbaren Sache gegen Rückerstattung</b>		
Darlehen	§§ 488 ff. BGB	Darlehensgeber: Überlassung eines Geldbetrages Darlehensnehmer: Rückzahlung und Zinszahlung
Sachdarlehen	§§ 607 ff. BGB	Darlehensgeber: Überlassung vertretbarer Sachen Darlehensnehmer: Rückgabe gleichartiger Sachen und Zahlung eines Darlehensentgelts
<b>Tätigkeit</b>		
Dienstvertrag	§§ 611 ff. BGB	Dienstverpflichteter: Leistung versprochener Dienste Dienstberechtigter: Zahlung der Vergütung
Werkvertrag	§§ 631 ff. BGB	Unternehmer: Herstellung eines Werkes Besteller: Zahlung der Vergütung und Abnahme
Pauschalreisevertrag	§§ 651a ff. BGB	Reiseveranstalter: Erbringung von Reiseleistungen Reisender: Zahlung des Reisepreises
Mäklervertrag	§§ 652 ff. BGB	Mäkler: Vermittlung eines Vertrages Kunde: Bezahlung des Mäklerlohns
Auftrag	§§ 662 ff. BGB	Unentgeltliche Besorgung eines Geschäfts
Geschäftsbesorgung	§§ 675 ff. BGB	Beauftragter: Besorgung eines Geschäfts Auftraggeber: Zahlung der Vergütung
Verwahrung	§§ 688 ff. BGB	Verwahrer: Aufbewahrung einer Sache Hinterleger: Zahlung der Vergütung
<b>Sonstige Verträge</b>		
Gesellschaft	§§ 705 ff. BGB	Förderung eines gemeinsamen Zwecks durch Beiträge
Bürgschaft	§§ 765 ff. BGB	Einseitige Verpflichtung, für eine Verbindlichkeit eines Dritten einzustehen

<sup>11</sup> In Anlehnung an: *Alpmann-Pieper: Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO*, Münster 2006, S. 7 f.

### 3.4.2. Kaufvertrag

Der Kaufvertrag besteht seinem Wesen nach in der schuldrechtlichen Verpflichtung zum entgeltlichen Erwerb einer Sache.

Eine wichtige Verpflichtung des Verkäufers besteht in der Übergabe einer **mangelfreien** Sache (§ 433(1) S.2 BGB). Als Sachmangel (§ 434 BGB) zählen

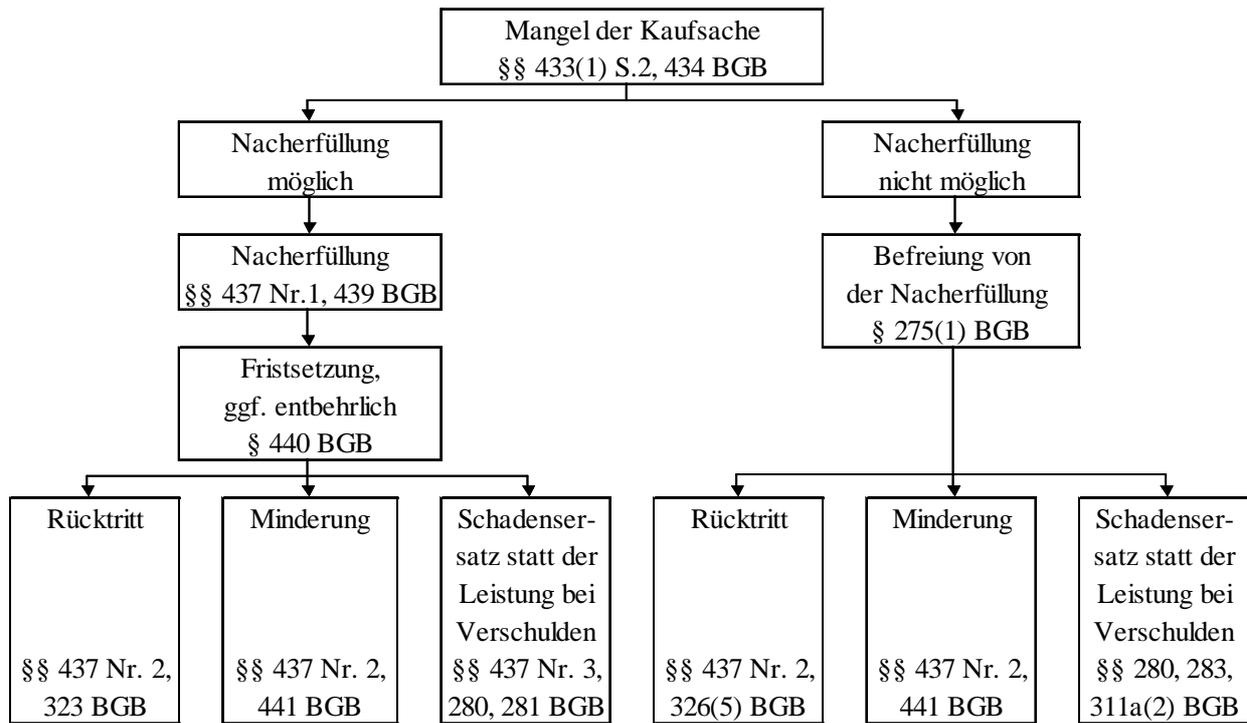
- Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit,
- Fehlen der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder üblichen Eignung bzw. Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit,
- Fehlen von beworbenen Eigenschaften,
- falsche Montage durch den Verkäufer oder fehlerhafte Montageanleitung sowie
- Falschlieferungen und Mindermengen.

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn Dritte nicht vereinbarte Rechte am Kaufgegenstand geltend machen können (§ 435 BGB).

Weist die Sache einen Mangel auf, so kann der Käufer **Gewährleistungsrechte** geltend machen. Folgende Rechte sieht § 437 BGB vor:

- **Nacherfüllung** (§ 437 Nr. 1 BGB) nach Wahl des Käufers als Nachbesserung oder Ersatzlieferung (§ 439(1) BGB). Das Wahlrecht des Käufers kann bei Unverhältnismäßigkeit vom Verkäufer verweigert werden (§ 439(3) BGB).
- **Rücktritt** vom Vertrag (§ 437 Nr. 2 BGB). Voraussetzung ist das erfolglose Verstreichen einer angemessenen Nachfrist (§ 323(1) BGB) oder Verweigerung, Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§§ 440, 323(2), 326 BGB). Eine Nachbesserung gilt i.d.R. nach zweimaligen erfolglosen Nachbesserungsversuchen als fehlgeschlagen (§ 440 S.2 BGB). Der Rücktritt ist bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen (§ 323(5) S. 2 BGB).
- **Minderung**, d.h. Herabsetzung des vereinbarten Kaufpreises (§ 437 Nr. 2 BGB), anstelle des Rücktritts unter gleichen Voraussetzungen (§ 441 BGB).
- **Schadens- bzw. Aufwendungsersatz** (§ 437 Nr. 3 BGB). Voraussetzung ist zunächst, dass der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat (§ 280(1) S. 2 BGB). Schadensersatz statt der Leistung erfordert zusätzlich das erfolglose Verstreichen einer angemessenen Nachfrist (§ 323(1) BGB) oder Verweigerung, Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung (§§ 440, 280, 281, 283, 311a(2) BGB). Schadensersatz statt der ganzen Leistung ist bei unerheblichen Mängeln ausgeschlossen (§ 281(1) S. 3 BGB).

Der Anspruch auf Nacherfüllung ist somit gegenüber den anderen Gewährleistungsrechten vorrangig.



Damit diese Gewährleistungsrechte in Anspruch genommen werden können, darf der Käufer keine **Kenntnis** des Mangels haben (§ 442 BGB). Die Gewährleistung kann vertraglich ausgeschlossen sein, was für den Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln (§ 444 BGB) sowie beim **Verbrauchsgüterkauf** (§§ 474, 476 BGB) allerdings nicht möglich ist.

Die Gewährleistungsansprüche können nur während der **Verjährungsfrist** nach § 438 BGB geltend gemacht werden. Diese beträgt 30 Jahre bei Rechtsmängeln an Grundstücken, 5 Jahre bei Bauwerken und Baumaterialien und im Übrigen 2 Jahre. Eine Verkürzung der Frist per Vertrag ist beim **Verbrauchsgüterkauf** bei neuen Sachen nicht, bei gebrauchten Sachen auf minimal 1 Jahr möglich (§ 476(2) BGB). Für den **Verbrauchsgüterkauf** wird für die ersten 6 Monate die Vermutung eingeführt, dass der Gegenstand schon bei Übergabe fehlerhaft war (Beweislastumkehr, § 477 BGB).

**Beispiel:**

Rudi Radler kauft sich im Oktober im Fachhandelsgeschäft des Peter Pedale ein neues Mountainbike. Nach intensiver Nutzung musste er im Februar des Folgejahres feststellen, dass die hydraulische Scheibenbremse nicht mehr funktioniert. Eine Fehlbedienung ist ihm nicht nachzuweisen. Radler reklamiert das Rad beim Verkäufer und verlangt den Austausch der Scheibenbremse. Der Verkäufer widerspricht der Reklamation, da die Scheibenbremse seiner Ansicht nach nur falsch bedient wurde.

Bei dem Kaufvertrag handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf (§ 474 BGB), da Radler als Verbraucher (§ 13 BGB) eine bewegliche Sache bei einem Unternehmer (§ 14 BGB) kauft. Damit gilt in den ersten 6 Monaten eine Beweislastumkehr (§ 477 BGB), d.h. es wird unterstellt, dass das Rad den Mangel bereits bei Übergabe hatte. Da ihm eine Fehlbedienung nicht nachgewiesen werden kann, gilt der Mangel also als von Anfang an vorhanden. Somit kann er Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 BGB), d.h. Beseitigung des Mangels bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache (§ 439 BGB), verlangen. Radler ist also im Recht.

### 3.4.3. Atypische Verträge

Aufgrund der Vertragsfreiheit können auch Verträge geschlossen werden, die nicht gesetzlich geregelt sind. Im Wirtschaftsrecht sind vor allem **Leasingverträge** und **Factoringverträge** von besonderer Bedeutung.

Leasing ist die mittel- oder langfristige atypische Vermietung von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern. Die Überlassung des Leasingobjektes kann durch den Hersteller (direktes Leasing) oder durch Leasinggesellschaften (indirektes Leasing) erfolgen.

Nach der konkreten Gestaltung des Vertrags lässt sich zwischen Operate- und Finance-Leasing unterscheiden.

Beim **Operate**-Leasing hat der Leasing-Nehmer jederzeit das Recht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Investitionsrisiko liegt vollständig beim Leasing-Geber. Deshalb gilt der Leasing-Geber auch als wirtschaftlicher Eigentümer und ist aktivierungspflichtig.

Demgegenüber ist das **Finance**-Leasing langfristig ausgestaltet. Während der Grundmietzeit kann der Leasing-Nehmer nicht kündigen.

Unter Factoring wird der Kauf von Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen verstanden.

Beim Factoring ist nach der Übernahme des Kreditrisikos zwischen

- echtem Factoring und
- unechtem Factoring

zu unterscheiden. Während beim echten Factoring der Factor das Forderungsausfallrisiko übernimmt, bleibt beim unechten Factoring das Risiko beim Veräußerer der Forderung.

Rechtlich handelt es sich beim echten Factoring um einen Rechtskauf (§ 453 BGB), der durch Abtretung der Forderung (§§ 398 ff. BGB) erfüllt wird.

Unechtes Factoring stellt eine Kreditgewährung (§§ 488 ff. BGB) dar, die durch Abtretung der Forderung (§§ 398 ff. BGB) gesichert wird.

## Übungsaufgaben zu Kapitel 3.4.

### Aufgabe 17

Kennzeichnen Sie die nachfolgenden Sachverhalte mit folgenden Nummern, je nach dem vorliegenden **Vertragstyp**:

Kaufvertrag	▶	1
Mietvertrag	▶	2
Leihe	▶	3
Darlehen	▶	4
Dienstvertrag	▶	5
Werkvertrag	▶	6

1. Ein Rechtsanwalt soll einen Mandanten gerichtlich vertreten	▶	<input type="checkbox"/>
2. Ein Kunde lässt eine Zeitungsannonce veröffentlichen.	▶	<input type="checkbox"/>
3. Jemand "borgt" sich vom Nachbar 50 €.	▶	<input type="checkbox"/>
4. Ein Unternehmen bekommt Material gegen Rechnung geliefert.	▶	<input type="checkbox"/>
5. Ein Werkstattkunde bekommt während der Reparatur ein kostenloses Ersatzfahrzeug.	▶	<input type="checkbox"/>
6. Ein Unternehmen bekommt von einem Grundstückseigentümer 300m <sup>2</sup> als Parkplatz für 500 €/Monat überlassen.	▶	<input type="checkbox"/>

### Aufgabe 18

In welchem der nachfolgenden beschriebenen Fälle liegt ein **Mangel** des Kaufgegenstands vor ?

1. Der Verkäufer liefert verspätet.
2. Der Verkäufer liefert zu einem höheren Preis.
3. Der Verkäufer liefert nicht, da sein Lager abgebrannt ist
4. Der Verkäufer liefert statt 6 nur 4 Flaschen Wein.
5. Der Verkäufer liefert statt 4 Flaschen 6 Flaschen Wein.
6. Der Verkäufer liefert an die falsche Adresse.

▶

### Aufgabe 19

Eine Privatperson beanstandet einen gekauften Computer 6 Wochen nach dem Kauf und gibt zu, dass sie den Mangel bereits unmittelbar nach dem Installieren des Gerätes noch am Kauftag bemerkt hat. Welche Rechte stehen dem Käufer zu, wenn es sich beim Kauf um ein Neugerät gehandelt hat und ein behebbarer Mangel vorliegt ?

1. Der Käufer kann keine Rechte geltend machen, da offene Mängel sofort gerügt werden müssen.
2. Der Käufer kann ausschließlich kostenlose Nachbesserung verlangen.
3. Der Käufer kann sofort Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz verlangen.
4. Der Käufer kann zunächst Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) verlangen.
5. Der Käufer kann Minderung oder Ersatzlieferung verlangen.
6. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl mindern oder nachbessern.

▶

## Aufgabe 20

Rudi Radler kauft sich im Oktober im Fachhandelsgeschäft des Peter Pedale ein neues Mountainbike für 499 €. Bereits nach 2 Wochen stellt sich heraus, dass die Gangschaltung nicht ordnungsgemäß funktioniert. Auf Verlangen des Radler stellt Pedale die Gangschaltung neu ein. Nachdem Radler das Rad zwei Wochen lang genutzt hat, tritt der gleiche Fehler auf. Er wendet sich erneut an Radler und dieser stellt die Gangschaltung erneut ein. Nach zwei weiteren Wochen funktioniert die Gangschaltung erneut nicht. Radler ist die Sache nun „zu dumm geworden“ und er verlangt von Pedale die Rücknahme des Rades gegen Rückzahlung der 499 €. Radler verweigert das und erklärt sich lediglich bereit, erneut nachzubessern.

Kann Radler von Pedale die Rückzahlung der 499 € gegen Rückgabe des Rades verlangen?

### 3.5. Grundlagen des Haftungsrechts

Das BGB unterscheidet grundlegend zwei Haupttatbestände, die eine Haftung begründen:

- Haftung aus Vertrag
- Haftung aus unerlaubter Handlung.

Eine **Haftung aus Vertrag** wird begründet, wenn ein Vertragspartner **schuldhaft** Pflichten verletzt, die sich aus dem Vertrag ergeben, und daraus ein Schaden resultiert (§ 280 BGB).<sup>12</sup>

Als Verschulden („Vertreten müssen“) zählen Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 BGB), wobei sich der Schuldner das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen wie sein eigenes Verschulden zurechnen lassen muss (§ 278 BGB).

Eine **Haftung aus unerlaubter Handlung** setzt voraus, dass **schuldhaft** (vorsätzlich oder fahrlässig) und widerrechtlich ein geschütztes Rechtsgut einer anderen Person geschädigt wird. Geschützte Rechtsgüter sind:

- das Leben
- der Körper
- die Gesundheit
- die Freiheit
- das Eigentum und
- sonstige Rechte.

Nach § 828(1) BGB ist ein noch nicht siebenjähriger Deliktunfähig, d.h. für unerlaubte Handlungen zivilrechtlich nicht verantwortlich. Noch nicht Zehnjährige sind von der Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Unfälle mit Kfz und Bahn freigestellt. Ein beschränkt Deliktfähiger, d.h. ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, haftet nur, wenn er die Schädlichkeit seines Tun erkennen musste (§ 828(3) BGB).

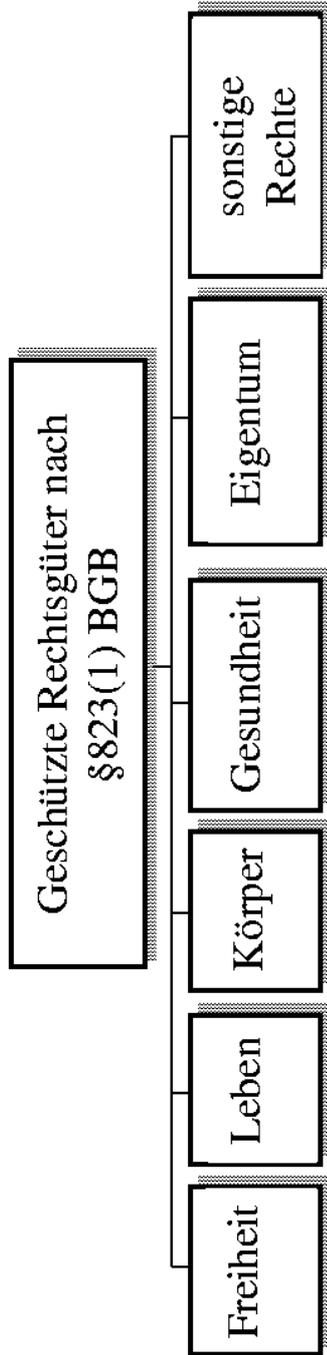
#### **Beispiel:**

Ein 8-jähriger läuft seinem Ball nach, der auf die Straße rollt. Ein Autofahrer, der nicht mehr rechtzeitig bremsen kann, weicht aus und streift einen Straßenbaum. Am Fahrzeug entsteht ein Schaden von 2.500 €.

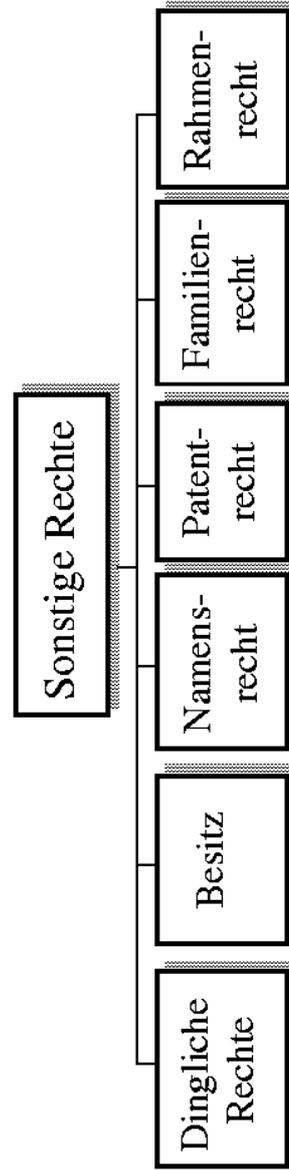
Obwohl tatbestandsmäßig eine unerlaubte Handlung nach § 823(1) BGB vorliegt, kann der Autofahrer von dem Kind keinen Schadensersatz fordern, da dessen Verantwortlichkeit nach § 828(2) BGB ausgeschlossen ist.

---

<sup>12</sup> Vgl. z.B. die Ausführungen in Pkt. 3.3. zu den Leistungsstörungen.



- |            |                                     |
|------------|-------------------------------------|
| Freiheit   | → Entzug                            |
| Leben      | → Eintritt des Todes                |
| Körper     | → Schädigung der äußeren Integrität |
| Gesundheit | → Schädigung der inneren Integrität |
| Eigentum   | → Substanzverletzung oder Entzug    |



© L. V.

## Übungsaufgaben zu Kapitel 3.5.

### Aufgabe 21

Welche Aussagen zum "Vertreten müssen" (§§ 276 ff. BGB) sind **richtig**?

1. Der Schuldner haftet nur bei Vorsatz.
2. Der Schuldner haftet bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.
3. Fahrlässigkeit bedeutet, dass eine Pflicht bewusst verletzt wurde.
4. Fahrlässigkeit ist das Außerachlassen der verkehrsüblichen Sorgfalt.
5. Der Schuldner haftet nur für eigenes Handeln.

▶	<input type="checkbox"/>
▶	<input type="checkbox"/>

### Aufgabe 22

Installateur Röhrich baut bei einem Kunden einen neuen Warmwasserboiler ein. Da er zwischenzeitlich abgelenkt ist, dichtet er eine Verschraubung nicht ordnungsgemäß ab. Infolge dessen entsteht sowohl dem Kunden des Röhrich als auch dem Mieter der unter dem Kunden liegenden Wohnung ein Wasserschaden.

Welche Aussagen sind **richtig**?

1. Röhrich haftet dem Kunden gegenüber auf Schadensersatz aus fahrlässiger Verletzung vertraglicher Sorgfaltspflichten (§ 280(1) BGB).
2. Röhrich haftet dem Kunden gegenüber nicht, da er den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat (§ 276 BGB).
3. Röhrich haftet Mieter unter dem Kunden gegenüber nicht, da mit diesem keinen Vertrag hat.
4. Röhrich haftet Mieter unter dem Kunden gegenüber nicht, da er den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat (§ 276 BGB).
5. Röhrich haftet Mieter unter dem Kunden gegenüber auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung (§ 823(1) BGB).

▶	<input type="checkbox"/>
▶	<input type="checkbox"/>

## 4. Sachenrecht

### 4.1. Grundlagen

Das Sachenrecht regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Personen und Sachen. Insofern sind, im Gegensatz zum Schuldrecht, die im Sachenrecht geregelten Rechte absoluter Natur, d.h. sie können gegenüber Jedermann geltend gemacht werden.

Bei den Beziehungen zwischen Personen und Sachen sind zunächst die Begriffe Besitz und Eigentum zu unterscheiden.

**Besitz** ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, also ausschließlich ein Tatbestand (§ 854 BGB). So ist z.B. auch der Dieb der Besitzer der gestohlenen Sache.

Beim Besitz sind verschiedene Arten zu unterscheiden. Wer die tatsächliche Herrschaft über die Sache ausübt, ist unmittelbarer Besitzer. Wird der Besitz aufgrund eines Rechtsverhältnisses zeitweise einem Anderen überlassen (im Rahmen eines Besitzmittlungsverhältnisses), so bleibt der Überlassende mittelbarer Besitzer (§ 868 BGB).

**Beispiel:**

Im Rahmen eines Mietvertrags ist der Mieter unmittelbarer, der Vermieter mittelbarer Besitzer.

Weiterhin ist zwischen Eigen- und Fremdbesitz zu unterscheiden. Eigenbesitzer ist, wer die Sache als ihm gehörend besitzt (§ 872 BGB); Fremdbesitzer ist, wer das Eigentum eines Anderen anerkennt.

**Beispiel:**

Der Mieter ist Fremdbesitzer.

Letztlich ist zwischen fehlerhaftem und fehlerfreiem Besitz zu unterscheiden. Der Besitz ist fehlerhaft, wenn er dem bisherigen Besitzer widerrechtlich und gegen dessen Willen entzogen wurde (sog. verbotene Eigenmacht § 858 BGB), fehlerfrei ist er, wenn der Besitzer rechtlich legitimiert ist. Mit dem Besitz verbunden ist ein Selbsthilferecht gegen verbotene Eigenmacht (§ 859 BGB).

**Beispiel:**

Der Dieb einer Sache ist fehlerhafter Besitzer.

Vom Begriff des Besitzes streng zu trennen ist das **Eigentum**. Eigentum umfasst die rechtliche Herrschaftsgewalt über eine Sache. Somit kann der Eigentümer über sein Eigentum frei verfügen, sofern nicht das Gesetz etwas anderes festlegt oder Rechte Dritter dem entgegenstehen (§ 903 BGB). Weiterhin kann der Eigentümer sein Eigentum von jedem Besitzer herausverlangen, es sei denn der Besitzer hat ein Recht auf den Besitz (§§ 985, 986 BGB).

**Beispiel:**

Solange der Mietvertrag wirksam besteht, kann der Mieter die Herausgabe der vermieteten Sache an den Vermieter verweigern (§ 986 BGB i.V.m. § 535 BGB).

## 4.2. Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Der Erwerb von Eigentum an **beweglichen Sachen** kann per Rechtsgeschäft oder per Gesetz erfolgen.

### a) Eigentumserwerb per Rechtsgeschäft

Der Eigentumserwerb per Rechtsgeschäft erfolgt regelmäßig durch Einigung und Übergabe (§ 929 S.1 BGB). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Übergabe auch entfallen:

- wenn der Erwerber bereits im Besitz der Sache ist, § 929 S. 2 BGB
- bei Ersatz der Übergabe durch ein Besitzmittlungsverhältnis, § 930 BGB (Besitzkonstitut)

**Beispiel:** Unternehmer Klamm möchte eine neue Maschine kaufen und den Kaufpreis über ein Bankdarlehen finanzieren. Seine Bank ist bereit, ihm den erforderlichen Kredit zu gewähren, verlangt aber als Sicherheit die Übereignung der Maschine.

Die Übereignung an die Bank erfolgt nach § 930 BGB. Dazu wird die an sich notwendige Übergabe durch ein Besitzmittlungsverhältnis, i.d.R. eine Leihe, ersetzt. Klamm bleibt somit unmittelbarer Besitzer der Maschine, während die Bank Eigentümer und mittelbarer Besitzer wird.

- bei Abtretung des Herausgabeanspruches gegenüber Dritten, § 931 BGB

**Beispiel:** Maler Kleksel hat das von ihm geschaffene Bild „Röhrender Hirsch“ für drei Monate dem Galeristen Verni Sage überlassen. Als der Kunstliebhaber Schöngeist das Bild erblickt, hat er sofort den Wunsch, dieses zu erwerben. Er setzt sich mit Kleksel in Verbindung, der auch bereit ist, es sofort dem Schöngeist zu übereignen, sofern es für die verbleibende Restzeit in der Galerie verbleibt.

Die Übereignung an Schöngeist kann nach § 931 BGB erfolgen, indem Kleksel ihm den gegenüber Verni Sage bestehenden Herausgabeanspruch abtritt.

Eigentumserwerb an beweglichen Sachen per Rechtsgeschäft vom Berechtigten			
Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber § 929 S. 1 BGB			
<b>und</b>			
Übergabe	Erwerber bereits Besitzer	Ersatz der Übergabe durch	
§ 929 S. 1 BGB	§ 929 S. 2 BGB	Besitzmittlungs- verhältnis § 930 BGB	Abtretung des Herausgabeanspruches § 931 BGB

Neben dem oben dargestellten Eigentumserwerb vom Eigentümer ist auch der Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten (Nichteigentümer) möglich. Allerdings müssen dafür bestimmte Bedingungen vorliegen:

1. Guter Glaube an das Eigentum des Veräußerers, § 932 BGB
2. Einigung und Übergabe, §§ 932, 929 BGB
3. Die Sache darf dem Eigentümer nicht gegen seinen Willen abhanden gekommen sein, d.h. insbesondere nicht gestohlen oder verloren sein § 935(1) BGB. Ausnahmen werden bei Geld, Inhaberpapieren und öffentlich versteigerten Sachen gemacht, § 935(2) BGB.

**Beispiel:** Rudi Radler erwirbt auf dem Flohmarkt ein gebrauchtes Rennrad für 250 €, welches ihm vom Verkäufer gegen Zahlung des Kaufpreises übergeben wird. Später stellt sich heraus, dass der Verkäufer nicht Eigentümer des Rads war, was Radler nicht wissen konnte.

Hat sich der Verkäufer das Rad geliehen und dann verkauft, wird Radler nach §§ 929, 932 BGB Eigentümer. War das Rad jedoch gestohlen, scheidet ein Eigentumserwerb nach § 935(1) BGB aus.

#### b) Eigentumserwerb per Gesetz

Neben dem rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb kennt das BGB die Möglichkeit, Eigentum per Gesetz in folgenden Fällen zu erwerben:

1. Ersitzung §§ 937ff. BGB
2. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung §§ 946ff. BGB
3. Aneignung herrenloser Sachen §§ 958ff. BGB
4. Fund §§ 965ff. BGB
5. Erbschaft §§ 1922ff. BGB

### 4.3. Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen

Auch der Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen kann per Rechtsgeschäft und per Gesetz erfolgen.

#### a) Eigentumserwerb per Rechtsgeschäft

Für die Übertragung des Eigentums an Grundstücken ist die Auflassung (Einigung der Vertragspartner) und die Eintragung im Grundbuch erforderlich (§§ 925, 873 BGB). Die Übergabe ist insofern für den Eigentumserwerb unbedeutend und entbehrlich.

Die Auflassung muss regelmäßig vor einem Notar erklärt werden und bedarf notarieller Beurkundung (§§ 925, 925a, 311b BGB).

Da zwischen Vertragsschluss und Eintragung im Grundbuch eine längere Zeit liegen kann, ist eine Vormerkung im Grundbuch nach § 883 BGB möglich und empfehlenswert.

Auch bei Grundstücken ist ein gutgläubiger Eigentumserwerb vom Nichteigentümer möglich. Gemäß § 892 BGB setzt der gute Glaube hier jedoch voraus, dass der Veräußerer im Grundbuch eingetragen ist.

b) Eigentumserwerb per Gesetz

Auch bei Grundstücken besteht die Möglichkeit des Eigentumserwerbs in folgenden Fällen:

1. Ersitzung § 900 BGB
2. Erbschaft §§ 1922ff. BGB
3. Zuschlag bei der Zwangsversteigerung nach ZVG

#### 4.4. Sicherungsrechte

In den meisten Fällen werden von Banken für die Kreditvergabe Sicherheiten verlangt. Die wichtigsten dieser Sicherheiten sind im Sachenrecht des BGB geregelt.

Dabei kommen als Sicherheit insbesondere in Betracht:

- Eigentumsvorbehalt
- Pfandrecht
- Sicherungsübereignung
- Hypothek
- Grundschuld

a) Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt dient vor allem der Absicherung von Lieferantenkrediten. Beim Kauf unter **Eigentumsvorbehalt** nach § 449 BGB erlangt der Käufer erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises Eigentum am Kaufgegenstand.

Die Sicherheit ist allerdings **schwach**, da ein gutgläubiger Eigentumserwerb Dritter sowie ein gesetzlicher Eigentumserwerb (z.B. durch Einbau) möglich ist.

Beim **verlängerten Eigentumsvorbehalt** ist der Vorbehaltskäufer berechtigt, die Sache weiterzuveräußern, tritt aber die daraus entstehenden Forderungen gegen die Kunden an den Lieferanten ab.

Der **erweiterte Eigentumsvorbehalt** beinhaltet einen Eigentumsvorbehalt an allen gelieferten Sachen bis zum Ausgleich aller Forderungen.

b) Pfandrecht

Das Wesen des Pfandrechtes besteht darin, dass der Gläubiger sich bei Nichtleistung des Schuldners aus dem Pfand in Höhe seiner Forderung befriedigen kann (§ 1204 BGB). Für das wirksame Entstehen ist es erforderlich, dass sich Gläubiger und Schuldner einigen und dass das Pfand übergeben wird (sogenanntes Faustpfand, § 1205 BGB). Insofern ist der Gläubiger auch für die Verwahrung des Pfandes zuständig (§ 1215 BGB).

Wird die zugrundeliegende Verbindlichkeit erfüllt, so ist der Gläubiger zur Rückgabe des Pfandes verpflichtet (§ 1223 BGB). Leistet der Schuldner nicht, so kann der Gläubiger sich durch Verkauf aus der Sache befriedigen (§ 1228 BGB). Dieser Verkauf hat jedoch im Wege der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen und muss dem Schuldner mindestens einen Monat vorher angekündigt werden (§§ 1233-1235 BGB). Hat das Pfand ausschließlich einen Börsen- oder Marktwert, so kann der Verkauf ausnahmsweise auch freihändig erfolgen (§ 1221 BGB).

Die Vorschriften über das Pfandrecht sind auch auf gesetzliche Pfandrechte (z.B. Werkunternehmerpfandrecht oder Vermieterpfandrecht) anzuwenden.

Der Vorteil des Pfandrechtes besteht darin, dass es eine hohe Sicherheit bietet. Nachteilig ist,

dass der Schuldner die Sache aus der Hand geben und der Gläubiger sie verwahren muss. Insofern kommen für ein Pfandrecht nur Wertpapiere, wertvolle Schmuck- oder Kunstgegenstände und ähnliche unproduktive Sachen in Betracht.

#### c) Sicherungsübereignung

Um die Nachteile des Pfandrechtes zu vermeiden, wird in der Praxis häufiger die Sicherungsübereignung als Form der Kreditsicherung an beweglichen Sachen angewandt. Die Sicherungsübereignung ist als solche nicht konkret im BGB geregelt. Normalerweise erfolgt der Eigentumserwerb an beweglichen Sachen nach § 929 BGB durch Einigung und Übergabe. Bei der Sicherungsübereignung wird jedoch von der Regelung des § 930 BGB Gebrauch gemacht, nach der die Übergabe durch ein Besitzmittlungsverhältnis ersetzt wird (Besitzkonstitut). Dieses kann z.B. ein Leih- oder Verwahrungsvertrag sein.

Leistet nun der Schuldner nicht, so kann der Gläubiger nach Kündigung des Besitzmittlungsverhältnisses sein Eigentum nach § 985 BGB herausverlangen.

Der Nachteil der Sicherungsübereignung besteht darin, dass ein gutgläubiger Erwerb durch einen Dritten möglich bleibt. Häufig lässt sich dieser Nachteil jedoch vermeiden, indem z.B. der KFZ-Brief des zur Sicherheit übereigneten KFZ bei der Bank verbleibt und insofern die Gutgläubigkeit Dritter nicht möglich ist.

#### d) Hypothek und Grundschuld

Als Grundpfandrechte zur Absicherung einer Forderung kommen insbesondere **Hypothek und Grundschuld** in Betracht. Bei einem Grundpfandrecht wird ein Grundstück in der Weise belastet, dass der Inhaber des Grundpfandrechtes bei Fälligkeit der zugrundeliegenden Forderung Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung verlangen kann (§§ 1113, 1147 BGB).

Damit ein Grundpfandrecht zustande kommt, ist Einigung zwischen dem Eigentümer des Grundstückes und dem Grundpfandrechtsgläubiger sowie Eintragung ins Grundbuch erforderlich (§ 873 BGB). Da die Grundbucheintragung nach § 29 GBO mindestens öffentlich beglaubigte Form erfordert, ist für die Erklärung über die Einigung öffentliche Beglaubigung bzw. notarielle Beurkundung erforderlich. In der Praxis wird die Grundpfandrechtsbestellung nahezu ausnahmslos notariell beurkundet, um direkt aus der Urkunde die Zwangsvollstreckung betreiben zu können.

Über die Bestellung des Grundpfandrechtes wird in der Regel ein Hypotheken- bzw. Grundschuldbrief ausgestellt, an den die Geltendmachung des Rechtes gebunden ist (§§ 1116(1), 1117, 1160 BGB). Auf die Ausstellung des Briefes kann auch verzichtet werden (§ 1116(2) BGB), dann liegt eine Buchhypothek bzw. -grundschuld vor, die nur von dem eingetragenen Gläubiger geltend gemacht werden kann. Die Übertragung des Briefgrundpfandrechtes erfolgt durch schriftliche Abtretungserklärung und Übergabe des Briefes, bei der Buchhypothek bzw. -grundschuld ist eine Änderung im Grundbuch erforderlich (§ 1154 BGB).

Bei Grundpfandrechten ist der **Rang** von Grundstücksrechten zu beachten. Grundsätzlich hat ein früher eingetragenes Recht Vorrang, d.h. es wird im Falle der Zwangsversteigerung bevorzugt befriedigt (§ 879 BGB).

Neben diesen Gemeinsamkeiten zwischen Hypothek und Grundschuld gibt es auch Unterschiede.

Die Hypothek setzt das Bestehen einer zugrundeliegenden Forderung für ihren Bestand zwingend voraus, ist **akzessorisch**. Insofern entsteht die Hypothek auch maximal in der Höhe, in der die Forderung entstanden ist. So steht z.B. die auf ein Grundstück eingetragene Hypothek, solange der Kredit noch nicht ausgezahlt wurde, dem Eigentümer als Eigentümergrundschuld zu (§§ 1163, 1177 BGB). Die Übertragung einer Hypothek ist nur zusammen mit der zugrundeliegenden Forderung möglich und umgekehrt (§ 1153(2) BGB).

Im Gegensatz zur Hypothek setzt die Grundschuld keine zugrundeliegende Forderung voraus, sie ist **abstrakt** (§ 1192 BGB). Da praktisch auch die Grundschuld i.d.R. zur Forderungsabsicherung angewendet wird, steht dem Grundstückseigentümer jedoch das Recht der Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung nach § 821 BGB zu.

## 4.5. Nutzungsrechte

Neben Vollrechten an Sachen können auch beschränkte Rechte bestehen. Außer den in Pkt. 4.4. erläuterten Sicherungsrechten kommen hier insbesondere Dienstbarkeiten und Erbbaurechte in Betracht. Dienstbarkeiten sind die Grunddienstbarkeit, der Nießbrauch und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

### a) Grunddienstbarkeit §§ 1018 ff. BGB

Eine Grunddienstbarkeit ist ein Recht auf beschränkte Nutzung eines Grundstückes oder die Beschränkung der Nutzung eines Grundstückes zugunsten eines anderen Grundstückes.

#### **Beispiele:**

Wegerechte oder Bebauungsverbote

Eine Grunddienstbarkeit kommt durch Einigung und Eintragung im Grundbuch zustande und erlischt durch Aufgäbeerklärung und Löschung im Grundbuch. Durch einen Eigentumsübergang eines der beteiligten Grundstücke wird die Dienstbarkeit nicht berührt.

### b) Nießbrauch §§ 1030 ff. BGB

Ein Nießbrauch berechtigt eine Person, die Nutzungen einer Sache oder eines Rechtes zu ziehen. Nachfolgend soll nur auf den Nießbrauch an unbeweglichen Sachen eingegangen werden. Ein Nießbrauch an Grundstücken kommt durch Einigung und Eintragung ins Grundbuch zustande. Es ist nicht übertragbar oder vererbbar und endet somit regelmäßig mit dem Tod des Berechtigten.

### c) Beschränkte persönliche Dienstbarkeit §§ 1090 ff. BGB

Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit berechtigt zur beschränkten Nutzung einer Immobilie.

#### **Beispiel:**

Ein dingliches Wohnrecht

Die Dienstbarkeit entsteht durch Einigung und Eintragung ins Grundbuch und endet mit dem Tod des Berechtigten. Sie ist nicht übertragbar oder vererblich.

d) Erbbaurecht

Das Erbbaurecht ist das Recht, ein Gebäude auf einem fremden Grundstück zu haben (§ 1 ErbbauRG). Dadurch wird für die Dauer des Rechts eine Trennung zwischen Grundstück und Gebäude erreicht, so dass der Grundstückseigentümer nicht nach § 946 BGB Eigentümer des Gebäudes wird. Das Erbbaurecht ist als grundstücksgleiches Recht vererbbar und belastbar. Für das Erbbaurecht wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (§ 14 ErbbauRG).

## Übungsaufgaben zu Kapitel 4.

### Aufgabe 23

Kennzeichnen Sie in den nachfolgenden Fällen

den Besitzer durch

▶  1

den Eigentümer durch

▶  2

1. Ein Kreditnehmer verpfändet Wertpapiere. Die Bank ist:	▶	<input type="checkbox"/>
2. Der Kreditnehmer aus Nr. 1 ist:	▶	<input type="checkbox"/>
3. Der Vermieter einer Sache ist:	▶	<input type="checkbox"/>
4. Der Mieter einer Sache ist:	▶	<input type="checkbox"/>
5. Der Käufer bekommt eine Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Vor Bezahlung ist er:	▶	<input type="checkbox"/>
6. Der Dieb einer Sache ist:	▶	<input type="checkbox"/>

### Aufgabe 24

In welchen der nachfolgend genannten Fälle tritt Eigentumserwerb ein ?

1. Jemand hat gutgläubig ein gestohlenen Fahrrad gekauft und übergeben bekommen.
2. Ein Kunstsammler ersteigert ein Gemälde in einer Auktion. Später wird ermittelt, dass es gestohlen ist.
3. Jemand kauft und bezahlt einen PKW, der in 4 Wochen geliefert werden soll.
4. In ein Haus werden neue Fenster eingebaut. Der Eigentümer des bebauten Grundstücks zahlt nicht.
5. Jemand findet eine Geldbörse mit Ausweispapieren und behält diese. ▶
6. Ein Computer wird unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Der Kaufpreis ist noch nicht bezahlt. ▶

### Aufgabe 25

Eine GmbH beabsichtigt, ein Grundstück zu erwerben. Das Eigentum wird übertragen durch

1. schriftlichen Kaufvertrag mit Zustimmung des Grundbuchamtes.
2. Einigung über den Kaufpreis.
3. Kaufvertrag und Zahlung der Grunderwerbsteuer.
4. Notariellen Kaufvertrag, Auflassung und Eintragung im Grundbuch.
5. Generell mit Zahlung des Kaufpreises.
6. Einigung und Übergabe des Grundstücks. ▶

### Aufgabe 26

In der Bilanz eines Unternehmens sind u.a. KFZ und Grundstücke enthalten. Welche Kreditsicherheiten können diesbezüglich bestellt werden ?

1. Nur Grundpfandrechte auf die Grundstücke.
2. Sicherungsübereignung (KFZ) und Grundpfandrechte (Grundstücke)
3. Als Kreditsicherheit kommt nur eine Bürgschaft in Betracht.
4. Zession (KFZ) und Hypothek (Grundstücke)
5. Pfandrecht (KFZ) und Grundschuld (Grundstücke)
6. Eine Kreditsicherung ist mit den genannten Sachen nicht möglich. ▶

## 5. Familienrecht

### 5.1. Grundlagen

Das Familienrecht wird im 4. Buch des BGB geregelt. Im Familienrecht sind die rechtlichen Beziehungen zwischen Verwandten, die Ehe sowie das Vormundschafts- und Betreuungsrecht geregelt. Familienrechtliche Beziehungen sind insbesondere bedeutsam für das Unterhalts- und das Erbrecht.

Das BGB geht bei Verwandten von der Blutsverwandtschaft aus. Es wird zwischen Personen unterschieden, die voneinander abstammen (**gerade Linie** der Verwandtschaft § 1589 S.1 BGB) und Personen, die von derselben Person abstammen (**Seitenlinie** § 1589 S.2 BGB). Der Grad der Verwandtschaft richtet sich nach der Zahl der „vermittelnden Geburten“ (§ 1589 S.3 BGB).

#### **Beispiele:**

Mutter und Kind: erster Grad in gerader Linie

Großvater und Enkel: zweiter Grad in gerader Linie

Geschwister: zweiter Grad in der Seitenlinie

Onkel und Nichte: dritter Grad in der Seitenlinie

Abweichend von diesen Grundsätzen können verwandtschaftliche Beziehungen auch durch Adoption (§ 1754 BGB) begründet werden.

Von der Verwandtschaft streng zu trennen ist die Schwägerschaft (§ 1590 BGB). Als verschwägert mit dem Ehegatten gelten die Verwandten des anderen Ehegatten. Keine Schwägerschaft besteht zwischen den beiderseitigen Verwandten der Ehegatten untereinander. Linie und Grad der Schwägerschaft richten sich nach der sie vermittelnden Verwandtschaft.

#### **Beispiele:**

Mann und Bruder seiner Frau (Schwager): zweiter Grad in der Seitenlinie

Schwester des Ehemanns und Bruder der Ehefrau: keine Schwägerschaft

Die Schwägerschaft wird durch Auflösung der sie begründenden Ehe nicht berührt.

## 5.2. Ehe

### 5.2.1. Eheschließung

Eine Eheschließung erfolgt durch einen personenrechtlichen Vertrag zwischen zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts<sup>13</sup>. Das BGB stellt für das Zustandekommen der Ehe folgende zwingenden Vorschriften auf, die durch nachgiebige Vorschriften ergänzt werden:

- die Eheschließung muss vor einem Standesbeamten erfolgen (§ 1310 BGB)
- die erforderliche Erklärung muss vor dem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich abgegeben werden (§ 1311 S.1 BGB)
- die Willenserklärungen sind bedingungsfeindlich (§ 1311 S.2 BGB).

---

<sup>13</sup> Seit dem 01.08.2018 möglich, Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017, BGBl. I, S. 2787.

Folgende persönliche Voraussetzungen müssen die Ehegatten erfüllen:

- Ehemündigkeit, d.h. Volljährigkeit (§ 1303 BGB)
- keine Geschäftsunfähigkeit (§ 1304 BGB)
- keine bestehende Ehe (§ 1306 BGB)
- keine Verwandtschaft in gerader Linie und keine Geschwister (§§ 1307, 1308 BGB).

Eine bestehende Ehe kann durch Gerichtsurteil aufgehoben werden, wenn bestimmte Mängel vorliegen (§ 1313 BGB):

- bei Verletzung der Vorschriften der §§ 1303 ff. BGB (§ 1314(1) BGB)
- bei Bewusstlosigkeit (§ 1314(2) Nr.1 BGB)
- bei Irrtum über den Tatbestand der Eheschließung (§ 1314(2) Nr.2 BGB)
- bei arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung (§ 1314(2) Nr.3, 4 BGB)
- bei einer Scheinehe (§ 1314(2) Nr.5 BGB)

## 5.2.2. Allgemeine Wirkungen

Die Eingehung der Ehe bringt für die Ehegatten bestimmte Rechte und Pflichten mit sich, die für jede Ehe gleichermaßen geregelt sind:

- die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft § 1353 BGB
- die (fakultative) Führung des Ehenamens § 1355 BGB

Die Ehegatten sollen einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen, der bei der Eheschließung dem Standesbeamten mitgeteilt werden soll, die Festlegung kann innerhalb von fünf Jahren nachgeholt werden. Als Ehefrau kommen der Geburtsname des Mannes oder der Frau in Betracht. Der Ehegatte, der den anderen Namen annimmt, kann seinen Geburtsnamen voranstellen oder anfügen. Wird kein gemeinsamer Name bestimmt, so führt jeder Ehegatte seinen bisherigen Namen weiter.

**Beispiel:** Andreas Müller und Heike Schmidt wollen heiraten. Als Namen kommen in Betracht:

- Andreas Müller und Heike Schmidt
  - Andreas und Heike Müller
  - Andreas und Heike Schmidt
  - Andreas Müller und Heike Müller-Schmidt
  - Andreas Müller und Heike Schmidt-Müller
  - Andreas Schmidt-Müller und Heike Schmidt
  - Andreas Müller-Schmidt und Heike Schmidt
- Verpflichtung und Berechtigung beider Ehegatten aus Geschäften im Rahmen der „Schlüsselgewalt“ § 1357 BGB  
Geschäfte, die zur Deckung eines angemessenen Lebensunterhaltes der Familie durch einen Ehegatten abgeschlossen werden, verpflichten und berechtigen beide Ehegatten, es sei denn, die Ehegatten leben getrennt.

- **Unterhaltungspflicht § 1360 BGB**  
Die Ehegatten sind gegeneinander zum Unterhalt durch Arbeits- und Vermögensleistung verpflichtet. Der Unterhaltsanspruch umfasst den Aufwand für den Haushalt und die persönlichen Bedürfnisse beider Ehegatten und der unterhaltsberechtigten gemeinsamen Kinder.
- **Eigentumsvermutung § 1362 BGB**  
Zugunsten der Gläubiger eines Ehegatten gilt die allgemeine (widerlegbare) Vermutung, dass die sich im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Bei Sachen, die zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten dienen, wird davon ausgegangen, dass sie diesem gehören.

### 5.2.3. Eheliches Güterrecht

Das eheliche Güterrecht regelt die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten. Es wird zwischen dem gesetzlichen Güterstand und den vertraglichen Güterständen unterschieden.

#### a) Zugewinngemeinschaft

Die Zugewinngemeinschaft stellt den gesetzlichen **Normalfall** des ehelichen Güterrechts dar, der automatisch immer dann eintritt, wenn die Ehegatten durch Ehevertrag nichts Abweichendes vereinbaren (§ 1363(1) BGB).

Der Grundgedanke der Zugewinngemeinschaft beruht darauf, dass jeder Ehegatte Inhaber seines Vermögens, einschließlich des während der Ehe erworbenen Vermögens, bleibt, aber das während der Ehe erworbene Vermögen (= Zugewinn) als von beiden Ehegatten gleichermaßen „erwirtschaftet“ gilt und Differenzen insofern auszugleichen sind (§ 1363(2) BGB).

In der Zugewinngemeinschaft bleibt insofern jeder Ehegatte Verwalter seines Vermögens (§ 1364 BGB), muss hierbei jedoch bestimmte Beschränkungen beachten:

- Verfügungen des Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen sind zustimmungsbedürftig (§§ 1365, 1366 BGB).
- Verfügungen des jeweiligen Eigentümers über Haushaltsgegenstände sind ebenfalls zustimmungsbedürftig (§ 1369 BGB).

Bei Beendigung des Güterstandes ist der Zugewinn auszugleichen. Im Falle des Todes eines Ehegatten erfolgt dies i.d.R. über einen pauschalen Zugewinnausgleich in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Erbes (§ 1371(1) BGB), wenn der überlebende Ehegatte Erbe bzw. Vermächtnisnehmer ist. Ist der überlebende Ehegatte kein Erbe bzw. Vermächtnisnehmer, erfolgt der Zugewinnausgleich wie unter Lebenden (§ 1371(2) BGB).

Im Falle der Auflösung der Ehe ist der Zugewinn gemäß §§ 1373 ff. BGB zu bestimmen. Hierbei sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Zugewinn ist die Differenz zwischen End- und Anfangsvermögen
- dem Anfangsvermögen werden Schenkungen und Erbschaften hinzugerechnet
- Anfangs- und Endvermögen sind zum Stichtag in Verkehrswerten zu bewerten
- Bewertungsstichtag des Anfangsvermögens ist der Eintritt in den Güterstand
- Bewertungsstichtag des Endvermögens ist die Beendigung des Güterstandes, bei Scheidung Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages.

Die Hälfte des übersteigenden Zugewinns des Ehegatten mit dem höheren Zugewinn ist auszugleichen.

**Beispiel:**

Anfangsvermögen M	20.000 €	Anfangsvermögen F	10.000 €
Erbschaft	50.000 €	Schenkung	20.000 €
bereinigtes Anfangsverm.	70.000 €	bereinigtes Anfangsvermögen	30.000 €
Endvermögen M	100.000 €	Endvermögen F	100.000 €
Zugewinn M	30.000 €	Zugewinn F	70.000 €

M hat einen Anspruch auf Zugewinnausgleich in Höhe von 20.000 €.

b) vertragliche Güterstände

Statt dem gesetzlichen Güterstand können die Ehegatten die güterrechtlichen Verhältnisse auch per Vertrag regeln (§ 1408 BGB). Ein solcher Ehevertrag kann sowohl bei Eheschließung als auch zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden. Der Ehevertrag bedarf **notarieller Beurkundung** (§ 1410 BGB). Gegenüber Dritten können Einwendungen aus vertraglichen Güterrechtsvereinbarungen nur bei Kenntnis des Dritten oder Eintragung im Güterrechtsregister geltend gemacht werden (§ 1412 BGB).

Vertraglich kann **Gütertrennung** vereinbart werden. Gütertrennung ist auch anzunehmen, wenn der gesetzliche Güterstand oder Zugewinnausgleich ausgeschlossen oder Gütergemeinschaft aufgehoben wird (§ 1414 BGB). Bei Gütertrennung bleibt jeder Ehegatte Inhaber und Verwalter seines Vermögens einschließlich des während der Ehe erworbenen. Es bestehen keine sich aus der Ehe ergebenden Verfügungsbeschränkungen. Vermögenszugewinne sind bei Beendigung der Ehe nicht auszugleichen.

Neben der Gütertrennung kommt als vertraglicher Güterstand die **Gütergemeinschaft** in Betracht. Bei Gütergemeinschaft werden die den Ehegatten zunächst einzeln zuzurechnenden Vermögen zu einem gemeinschaftlichen Vermögen („Gesamtgut“), welches als Gesamthandsvermögen zu behandeln ist.

Dem Gesamtgut ist auch das gesamte, während der Ehe erworbene Vermögen zuzurechnen (§§ 1416, 1419 BGB).

Nicht zum Gesamtgut gehören Vermögenswerte, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können („Sondergut“), z.B. eine persönliche Dienstbarkeit (§ 1417 BGB). Ebenfalls nicht zum Gesamtgut gehören Gegenstände, die per Ehevertrag vom Gesamtgut ausgenommen sind oder die ein Ehegatte durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt („Vorbehaltsgut“, § 1418 BGB).

Die Vermögensverwaltung des Gesamtguts erfolgt gemeinschaftlich, kann aber auch per Vertrag einem der Ehegatten übertragen werden (§ 1421 BGB).

Im Gegensatz zu den anderen Güterständen haftet bei Gütergemeinschaft das Gesamtgut grundsätzlich auch für Verbindlichkeiten eines einzelnen Ehegatten (§§ 1437, 1459 BGB).

Die Gütergemeinschaft kann durch Ehevertrag oder Gerichtsurteil beendet werden (§§ 1449, 1470 BGB). Des weiteren wird sie durch Tod eines Ehegatten beendet, sofern nicht eine fortgesetzte Gütergemeinschaft vorgesehen ist (§§ 1483 ff. BGB).

## 5.2.4. Ehescheidung

Eine Ehe kann durch Urteil des Familiengerichtes geschieden werden, wenn einer oder beide Ehegatten dies beantragen und die Ehe gescheitert ist („Zerrüttungsprinzip“ §§ 1564, 1565 BGB). Die Ehe gilt als zerrüttet wenn:

- beide Ehegatten der Scheidung zustimmen und ein Jahr getrennt leben (§ 1566(1) BGB) oder
- wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben (§ 1566(2) BGB).

Trotz Zerrüttung ist die Ehe nicht zu scheiden, wenn die Scheidung für gemeinsame minderjährige Kinder oder den die Scheidung ablehnenden Ehegatten eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 1568 BGB).

Aus der Ehescheidung ergeben sich verschiedene Rechtsfolgen:

### a) Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte hat dann Anspruch auf Unterhalt, wenn er nicht für den eigenen Unterhalt sorgen kann (§ 1569 BGB).

Reichen die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit nicht aus, so entsteht ein Differenzanspruch (§ 1573(2) BGB). Kann sich der Berechtigte selbst unterhalten, so entfällt der Unterhaltsanspruch (§ 1577 BGB).

Bei der Bemessung des Unterhalts ist von den Einkommensverhältnissen auszugehen, die die Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung hatten (§ 1578 BGB). Die Gerichte orientieren sich bei der Bemessung der Unterhaltsansprüche i.d.R. an der „Düsseldorfer Tabelle“.

### b) Versorgungsausgleich

Soweit bei den geschiedenen Ehegatten Ansprüche auf Versorgung wegen Alters, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit erworben wurden und sich diese während der Ehe erworbenen Ansprüche wertmäßig unterscheiden, findet ein Versorgungsausgleich statt (§ 1587 BGB).

### c) Zugewinnausgleich bei der Zugewinnngemeinschaft

### d) Regelungen zu Hausrat und Ehewohnung

Sofern bezüglich Hausrat und Ehewohnung keine einvernehmliche Einigung zwischen den Ehegatten erzielt wird, erfolgt ein richterliches Verteilungsverfahren (§§ 1568a, 1568b BGB).

## Übungsaufgaben zu Kapitel 5.

### Aufgabe 27

Welche der folgenden Aussagen zu den ehelichen Güterständen sind **falsch**?

1. Ehegatten, die keinen Ehevertrag abschließen, leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
2. Gütertrennung und Gütergemeinschaft erfordern einen notariellen Ehevertrag.
3. Im Güterstand der der Zugewinnngemeinschaft bleibt jeder Ehegatte Eigentümer seines vor der Ehe vorhandenen Vermögens. Das während der Ehe erworbene Vermögen wird gemeinschaftliches Vermögen.
4. Im Güterstand der Gütergemeinschaft werden alle Vermögensgegenstände der Ehegatten Teil des gemeinschaftlichen Vermögens.
5. Im Güterstand der Gütertrennung bleibt jeder Ehegatte Inhaber und Verwalter seines Vermögens.

▶	<input type="checkbox"/>
▶	<input type="checkbox"/>

### Aufgabe 28

Günther und Hannah haben im Jahre 2010 geheiratet. Sie haben keinen Ehevertrag geschlossen. Damals waren beide vermögenslos.

2017 wurde die Ehe geschieden. Inzwischen gibt es eine mittlerweile schuldenfreie Immobilie, als deren Alleineigentümer Günther im Grundbuch eingetragen ist. Die Immobilie ist 200.000 € wert. Weiteres Vermögen ist nicht vorhanden. Bei Hannah gibt es kein sonstiges Vermögen.

Welche Aussagen sind **richtig**?

1. Hannah kann von Günther eine Ausgleichszahlung i.H.v. 100.000 € verlangen.
2. Hannah kann von Günther keine Ausgleichszahlung verlangen, wenn die Immobilie allein mit Günthers Arbeitseinkünften abbezahlt worden ist.
3. Hannah kann von Günther keine Ausgleichszahlung verlangen, wenn Günther die Immobilie von seinen Eltern geschenkt bekommen hat.
4. Hannah kann statt eines etwaigen Ausgleichs in Geld verlangen, dass ihr ein hälftiger Miteigentumsanteil an der Immobilie übertragen wird.
5. Hannah hätte die Übertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils während der intakten Ehe verlangen können.

▶	<input type="checkbox"/>
▶	<input type="checkbox"/>

### Aufgabe 29

Achim und Birgit sind verheiratet. Achim beantragt beim zuständigen Familiengericht die Scheidung der Ehe. Die Ehe wird geschieden, wenn

1. Birgit dem Scheidungsantrag zustimmt und die Eheleute seit sechs Monaten getrennt leben.
2. Birgit dem Scheidungsantrag zustimmt und die Eheleute seit 18 Monaten getrennt leben.
3. Birgit dem Scheidungsantrag nicht zustimmt und die Eheleute seit 24 Monaten getrennt leben.
4. Birgit dem Scheidungsantrag nicht zustimmt und die Eheleute seit vier Jahren getrennt leben.
5. Birgit dem Scheidungsantrag nicht zustimmt, die Eheleute seit vier Jahren getrennt leben und das gemeinsame Kind im Falle der Scheidung suizidgefährdet wäre.

▶	<input type="checkbox"/>
▶	<input type="checkbox"/>

## 6. Erbrecht

### 6.1. Grundlagen

Das deutsche Erbrecht ist im BGB in den §§ 1922 ff. geregelt. Im Erbrecht werden Fragen der Rechtsnachfolge beim Tod einer Person geregelt.

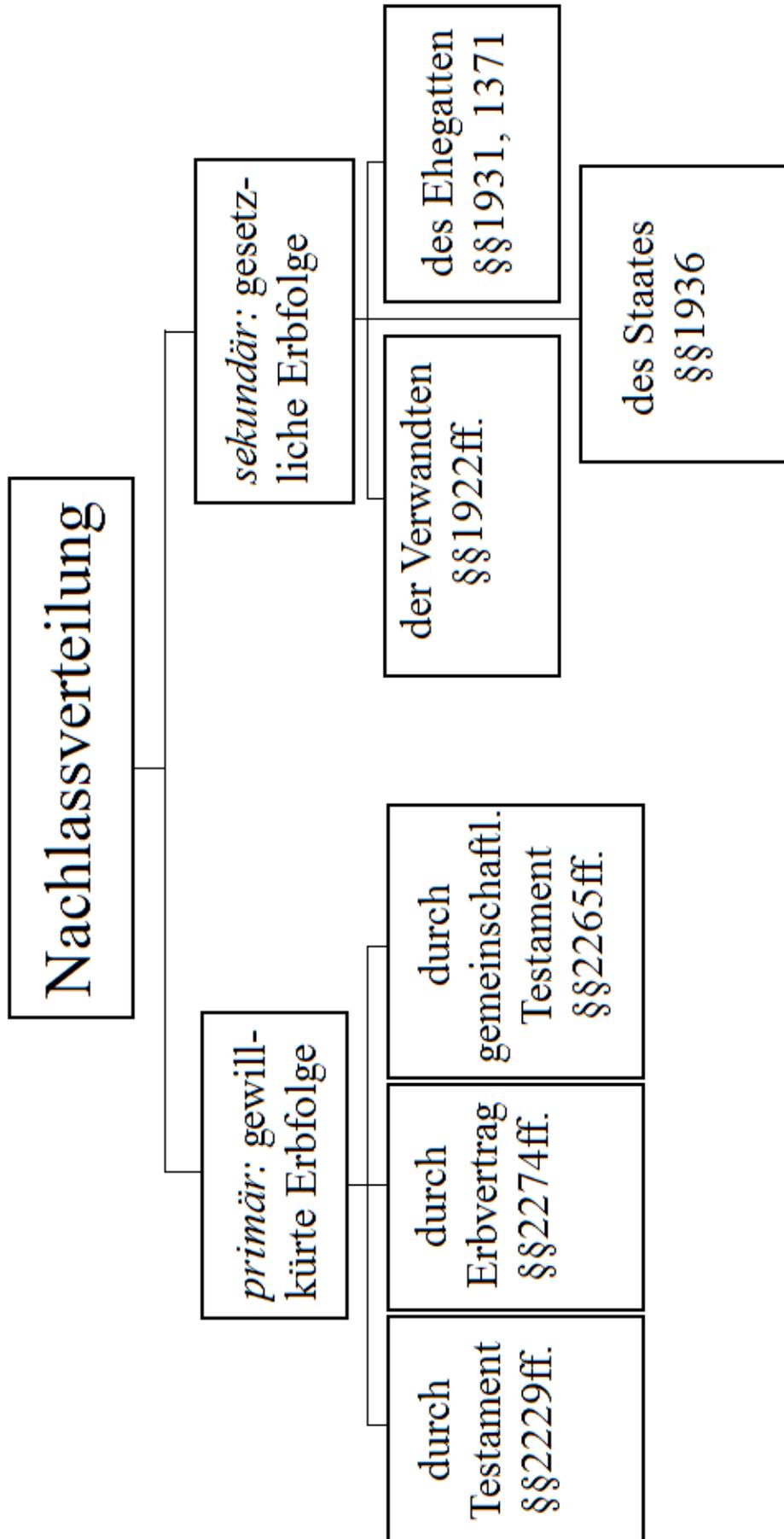
Ein **Erbfall** liegt beim **Tod einer natürlichen Person (=Erblasser)** vor (§ 1922(1) BGB). Mit dem Erbfall geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes, d.h. alle Vermögenswerte, Forderungen und Verbindlichkeiten, kraft Gesetz auf den oder die Erben über (§ 1922(1) BGB). Ausgenommen sind lediglich höchstpersönliche Rechte und Pflichten, z.B. ein Dienstvertrag nach § 613 BGB.

**Erbe** kann nur werden, wer **erbfähig** ist. Erfähig ist zunächst, wer rechtsfähig ist, also natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften. Für natürliche Personen ist die Erfähigkeit auf noch nicht geborene, aber bereits gezeugte Kinder erweitert (§ 1923(2) BGB). Die Erfähigkeit besteht jedoch nur, wenn die Rechtsfähigkeit eintritt, d.h. das Kind lebend geboren wird.

Die Nachlassverteilung kann sich aus dem **Willen des Erblassers** oder aus der **gesetzlichen Erbfolge** ergeben (folgende Abbildung). Liegt ein wirksames Testament oder ein wirksamer Erbvertrag vor, so hat die gewillkürte Erbfolge Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge. Allerdings können Pflichtteilsberechtigte in diesem Fall ggf. einen Rechtsanspruch gegenüber den Erben geltend machen.

Gesetzliche Erben können die Verwandten des Erblassers, dessen Ehegatte und der Fiskus sein.

Erben mehrere Personen, so wird der Nachlass **gemeinschaftliches Vermögen der Erbengemeinschaft** (§ 2032 BGB). Jeder Miterbe kann insofern zwar über seinen Anteil am Nachlass, nicht jedoch über einzelne Vermögensgegenstände verfügen (§ 2033 BGB).



## 6.2. Gesetzliche Erbfolge

### 6.2.1. Erbordnungen

Existiert kein Testament und kein Erbvertrag des Erblassers, so kommt die **gesetzliche Erbfolge** zur Anwendung. Die Verwandten des Erblassers werden hierzu in verschiedene **Ordnungen** eingeteilt, wobei ein Verwandter einer höheren Ordnung nicht erbt, solange mindestens ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung lebt (§ 1930 BGB). Innerhalb einer Ordnung erben Kinder oder Kindeskinde erst dann, wenn einer der Elternteile nicht mehr lebt. Eine Übersicht der Erbordnungen zeigt folgende Abbildung.

a) Erben erster Ordnung (§ 1924 BGB)

Erben erster Ordnung sind die Kinder und Kindeskinde des Erblassers. Kinder erben zu gleichen Teilen. Lebt ein Kind des Erblassers nicht mehr, so geht dessen Erbteil zu gleichen Teilen auf dessen Kinder über.

b) Erben zweiter Ordnung (§ 1925 BGB)

Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge. Leben beide Eltern, so erben sie je zur Hälfte, der Erbanteil eines verstorbenen Elternteils geht auf dessen Abkömmlinge zu gleichen Teilen über.

c) Erben dritter Ordnung (§ 1926 BGB)

Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge. Leben noch alle Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen. Lebt ein Großvater bzw. eine Großmutter nicht mehr, so erben dessen Abkömmlinge dessen Anteil zu gleichen Teilen.

d) Erben vierter Ordnung (§ 1928 BGB)

Erben vierter Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge. Leben noch Urgroßeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen. Leben keine Urgroßeltern mehr, so erbt von den Abkömmlingen derjenige, der mit dem Erblasser am nächsten verwandt ist. Sind mehrere Abkömmlinge gleich nah verwandt, erben sie zu gleichen Teilen.

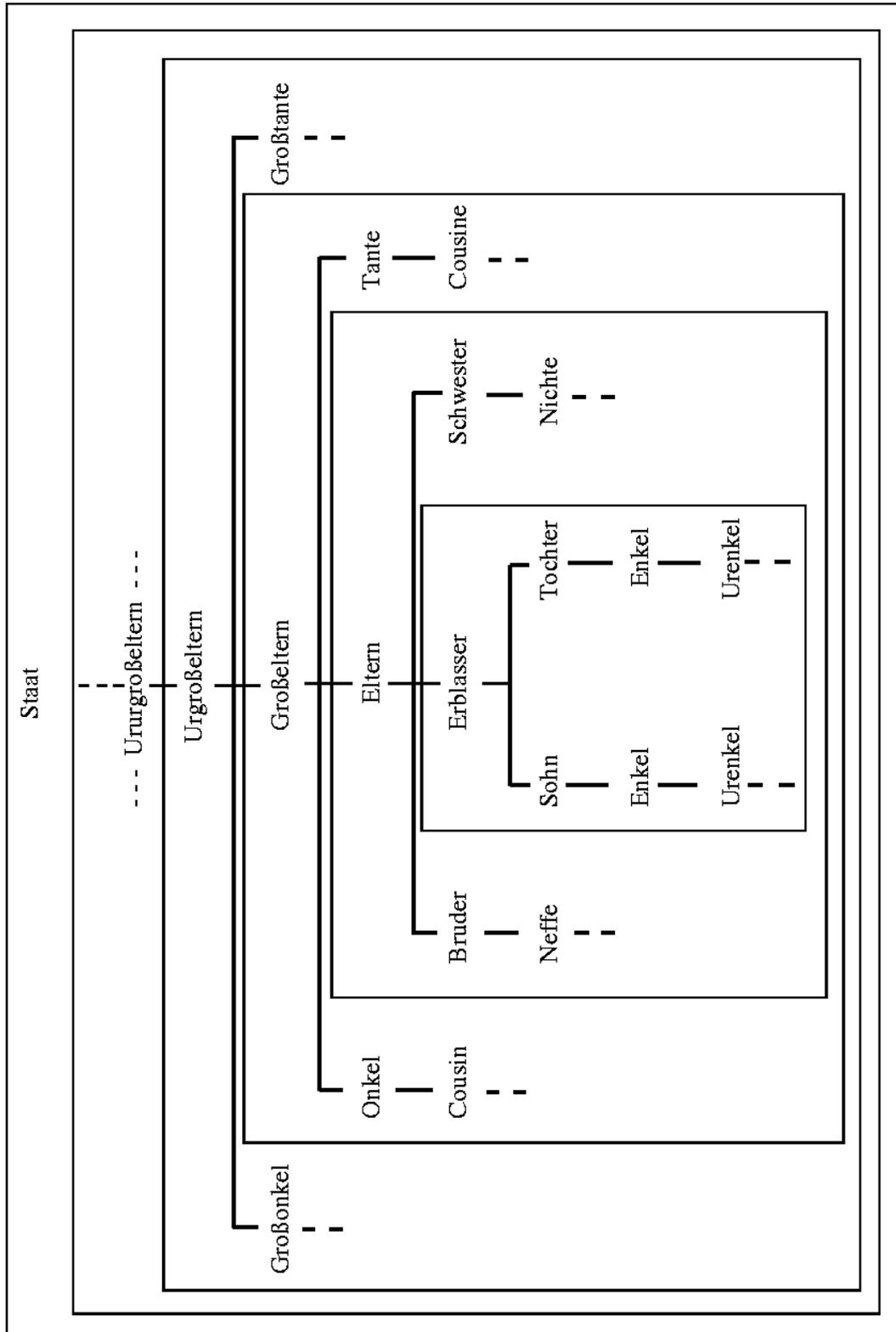
e) Erben fernerer Ordnung (§ 1929 BGB)

Erben der fünften und ferneren Ordnung sind die entfernteren Voreltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge. Die Vorschriften über die Erben der vierten Ordnung sind auf diese sinngemäß anzuwenden.

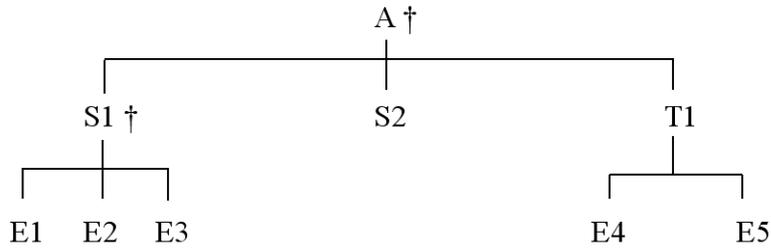
f) Erbrecht des Fiskus (§ 1936 BGB)

Leben keine Verwandten oder Ehegatten des Erblassers, so erbt das Bundesland.

## Stammbaum und Erbordnung



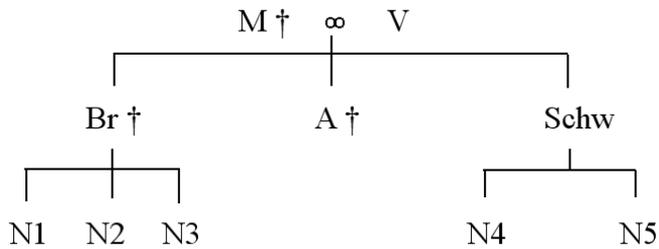
**Beispiel:** Erben 1. Ordnung



Erbanteile:

$$S2 = 1/3, T1 = 1/3, E1 = E2 = E3 = 1/9$$

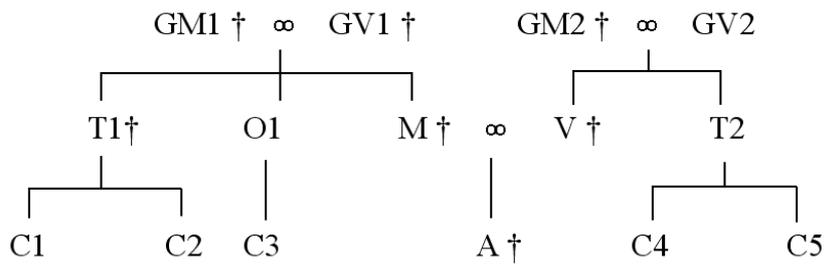
**Beispiel:** Erben 2. Ordnung



Erbanteile:

$$V = 1/2, Schw = 1/4, N1 = N2 = N3 = 1/12$$

**Beispiel:** Erben 3. Ordnung



Erbanteile:

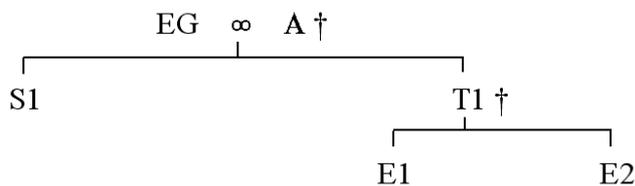
$$GV2 = 1/4, T2 = 1/4, O1 = 1/4, C1 = C2 = 1/8$$

### 6.2.2. Ehegattenerbrecht

Neben den Verwandten ist der Ehegatte zur gesetzlichen Erbfolge nach Maßgabe der §§ 1931ff. BGB berufen. Nach § 1931 BGB richtet sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten nach dem Güterstand und der Ordnung der lebenden Verwandten (vgl. nachfolgende Tabelle):

Erbteil des Ehegatten			
neben Verwandten	bei Gütertrennung	bei Zugewinn- gemeinschaft	bei Güterge- meinschaft
der ersten Ordnung	$\frac{1}{2}$ bei einem, $\frac{1}{3}$ bei zwei und $\frac{1}{4}$ bei mehr als zwei Kindern	$\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$ Zuge- winnausgleich	$\frac{1}{4}$
der zweiten Ordnung	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$ Zuge- winnausgleich	$\frac{1}{2}$
der dritten Ordnung	$\frac{1}{2} +$ Anteile der verstorbenen Groß- eltern	$\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$ Zuge- winnausgleich + Anteile der ver- storbenen Groß- eltern	$\frac{1}{2} +$ Anteile der verstorbenen Großeltern
der vierten und höherer Ordnung	alles	alles	alles

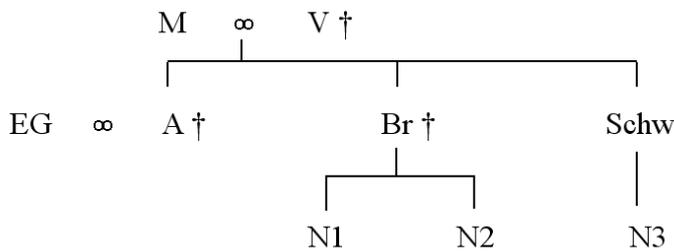
**Beispiel:** Ehegatte und Erben 1. Ordnung



Erbanteile:

EG =  $\frac{1}{2}$ , S1 =  $\frac{1}{4}$ , E1 = E2 =  $\frac{1}{8}$

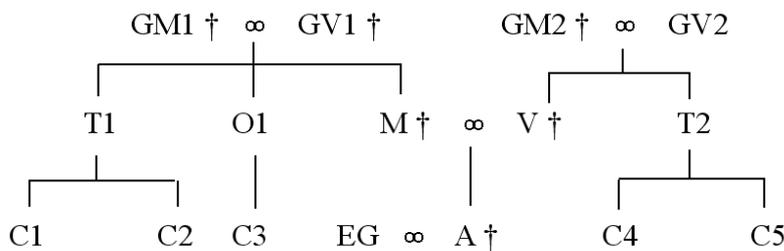
**Beispiel:** Ehegatte und Erben 2. Ordnung



Erbanteile:

EG = 3/4, M = 1/8, Schw = 1/16, N1 = N2 = 1/32

**Beispiel:** Ehegatte und Erben 3. Ordnung



Erbanteile:

GV2 = 1/16, EG = 15/16

## 6.3. Gewillkürte Erbfolge

### 6.3.1. Testament

Will der Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweichen, so muss er seinen letzten Willen in Form eines **Testaments** oder eines **Erbvertrages** festlegen. Die Möglichkeit der Festlegung der Erbfolge durch Testament ergibt sich aus § 1937 BGB. § 2064 BGB legt fest, dass das Testament nur durch den Erblasser selbst errichtet werden kann. Voraussetzung für die Errichtung ist zunächst die **Testierfähigkeit**. Die Testierfähigkeit beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 2229 BGB). Allerdings kann ein testierfähiger Minderjähriger nur ein öffentliches Testament errichten.

Das BGB kennt verschiedene Arten eines Testaments:

a) öffentliches Testament (§ 2232 BGB)

Der Erblasser kann sein Testament gegenüber einem Notar durch mündliche Erklärung, offene Schrift oder verschlossene Schrift abgeben. Das öffentliche Testament wird von Amts wegen verwahrt.

b) eigenhändiges Testament (§ 2247 BGB)

Ein Testament kann durch eigenhändig ge- und unterschriebene Urkunde errichtet werden. Sinnvoll (aber nicht zwingend) ist die Angabe von Ort und Datum der Niederschrift.

c) Nottestamente (§§ 2249 ff. BGB)

Als Nottestamente kommen in Betracht:

- Bürgermeistertestament
- Dreizeugentestament

d) Seetestament (§ 2251 BGB)

e) Gemeinschaftliches Testament (§§ 2265 ff. BGB)

Nach § 2265 BGB können Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichten. Die Errichtung kann als eigenhändiges, öffentliches oder Nottestament errichtet werden.

Eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments ist das sog. „Berliner Testament“, in dem sich die Ehegatten wechselseitig als Alleinerben und eine (oder mehrere) Person(en) als Erbe des Überlebenden einsetzen (§ 2269 BGB).

Grundsätzlich kann jedes Testament widerrufen werden. Beim eigenhändigen Testament kann dies insbesondere durch ein neues Testament, beim öffentlichen durch Rücknahme aus der Verwahrung erfolgen (§§ 2253 ff. BGB). Eine Besonderheit gilt für die Not- und Seetestamente: diese verlieren automatisch ihre Gültigkeit, wenn der Erblasser drei Monate nach der Errichtung noch lebt (§ 2252(1) BGB).

In seinem Testament kann der Erblasser verschiedene Verfügungen treffen:

a) Erbeinsetzung § 1937 BGB i.V.m. §§ 2087 ff. BGB

b) Enterbung § 1938 BGB

c) Vermächtnis § 1939 BGB i.V.m. §§ 2147 ff. BGB

Ein Vermächtnis bedeutet, dass einer Person ein Vermögensvorteil oder ein Gegenstand zugewendet wird, ohne dass diese Erbe wird. Der Vermächtnisempfänger erhält somit einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den (oder die) Erben bzw. einen anderen Vermächtnisempfänger.

d) Auflage § 1940 BGB i.V.m. §§ 2192 ff. BGB

e) Testamentsvollstrecker §§ 2197 ff. BGB

### 6.3.2. Erbvertrag

In einem Erbvertrag werden wie in einem Testament Verfügungen für den Todesfall des Erblassers getroffen. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass der Erbvertrag ein **mehrseitiges Rechtsgeschäft** ist, welches insofern durch den Erblasser nicht einseitig widerrufen werden kann. Ein Erbvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

### 6.3.3. Pflichtteil

Grundsätzlich hat der Erblasser Testierfreiheit, d.h. er kann abweichend von der gesetzlichen Erbfolge eine beliebige gewillkürte Erbfolge festlegen, diese Freiheit hat ihre inhaltlichen Grenzen jedoch im Pflichtteilsrecht nach §§ 2303 ff. BGB. Nach dem Pflichtteilsrecht können bestimmte, mit dem Erblasser sehr eng verbundene Personen ihren **Pflichtteil** als **schuldrechtlichen Anspruch gegenüber dem oder den Erben** geltend machen.

**Pflichtteilsberechtig** sind:

- **die Abkömmlinge des Erblassers**
- **der Ehegatte des Erblassers**
- **die Eltern des Erblassers.**

Voraussetzung für die Geltendmachung des Pflichtteils ist, dass die betreffende Person nach der gesetzlichen Erbfolge erben würde. Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Ein Entzug des Pflichtteils kommt nur ausdrücklich per Testament in den in § 2333 BGB genannten Fällen in Betracht.

### 6.4. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Mit dem Tod des Erblassers werden die Erben per Verfügung von Todes wegen oder per gesetzlicher Erbfolge Rechtsnachfolger des Erblassers, ohne dass hierzu eine gesonderte Willenserklärung erforderlich ist. Dies gilt sowohl für die Vermögenswerte als auch für die Schulden des Erblassers (§§ 1922, 1942, 1967 BGB).

Da jedoch keiner zum Erben gezwungen werden kann, hat der Erbe ein Gestaltungsrecht. Somit kann innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** nach bekannt werden des Erbfalls und der Berufung als Erbe die **Ausschlagung** gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden (§§ 1943, 1944 BGB). Dies hat zur Folge, dass die Erbschaft den übrigen Miterben zukommt oder auf die nächste zur Erbschaft berufene Person fällt. Der Staat als letzter gesetzlicher Erbe hat kein Recht zur Ausschlagung (§ 1942(2) BGB). Umgekehrt hat der Erbe auch das Recht, vor Ablauf der Ausschlagungsfrist die Erbschaft anzunehmen. Damit geht allerdings sein Recht auf Ausschlagung der Erbschaft unter (§ 1943 BGB).

### 6.5. Haftung für Nachlassverbindlichkeiten

Nach Übergang der Erbschaft (d.h. nach Annahme bzw. Verstreichen der Ausschlagungsfrist) muss der Erbe auch für die Nachlassverbindlichkeiten in voller Höhe einstehen (§ 1967 BGB). Zu den **Nachlassverbindlichkeiten** gehören

- a) Schulden, die zu Lebzeiten des Erblassers entstanden sind (**Erblasserschulden**)
- b) durch den Erbfall begründete Forderungen gegen den Erben (**Erbfallsschulden**).

Erbfallsschulden können insbesondere sein:

- Beerdigungskosten (§ 1968 BGB)
- Ansprüche aus Vermächtnissen
- Pflichtteilsansprüche
- Ansprüche auf Zugewinnausgleich (§ 1371 BGB)

Allerdings sind die drei letztgenannten Ansprüche vom Bestand des Nachlasses nach Abzug der Erblässerschulden abhängig und fallen insofern bei Überschuldung des Nachlasses weg.

In den ersten drei Monaten nach Annahme der Erbschaft steht dem Erben ein Leistungsverweigerungsrecht (sog. **Dreimonatseinrede**, § 2014 BGB) zu. Weiterhin kann der Erbe ein **Aufgebotsverfahren** gem. §§ 1970 ff. BGB zur Feststellung der Nachlassgläubiger beantragen. In diesem Fall steht ihm bis zur Beendigung des Verfahrens ebenfalls ein Leistungsverweigerungsrecht (sog. **Einrede des Aufgebotsverfahrens**, § 2015 BGB) zu.

Weiterhin hat der Erbe die Möglichkeit, die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten auf den Bestand des Nachlasses zu beschränken (§§ 1975 ff. BGB). Dies kann durch

a) **Nachlassverwaltung** (§§ 1981 BGB)

b) **Nachlassinsolvenz** (§ 1980 i.V.m. §§ 315 ff. InsO) erfolgen.

Die Nachlassverwaltung bzw. die Nachlassinsolvenz können mangels Masse abgelehnt bzw. eingestellt werden, wenn der Nachlass die Kosten des Verfahrens nicht deckt. In diesem Fall kann der Erbe eine über den Bestand des Nachlasses hinausgehende Befriedigung der Gläubiger verweigern (sog. **Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses**, § 1990 BGB).

## Übungsaufgaben zu Kapitel 6.

### Aufgabe 30

Wer ist **nicht** erbfähig?

1. Jede lebende natürliche Person.
2. Ein ungeborenes, zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugtes Kind.
3. Eine juristische Person.
4. Ein Haustier des Erblassers.
5. Eine rechtsfähige Personengesellschaft.

▶

### Aufgabe 31

Welche Aussagen zur Erbfolge sind **falsch**?

1. Die Erbfolge kann sich nach dem Gesetz oder dem Willen des Erblassers bestimmen.
2. Die gesetzliche Erbfolge hat Vorrang vor der gewillkürten Erbfolge.
3. Die gewillkürte Erbfolge kann durch Testament oder Erbvertrag geregelt werden.
4. Nach der gesetzlichen Erbfolge kommen nur Verwandte und der Staat als Erben in Betracht.
5. Wenn alle Erben ausschlagen, erbt der Staat, der nicht ausschlagen kann.

▶   
▶

### Aufgabe 32

Welche der folgenden Testamente sind **unwirksam**?

1. Ein von einem voll geschäftsfähigen mit Computer geschriebenes und eigenhändig unterschriebenes Testament.
2. Ein von einem voll geschäftsfähigen eigenhändig geschriebenes und eigenhändig unterschriebenes Testament.
3. Ein von einem 16-jährigen eigenhändig geschriebenes und eigenhändig unterschriebenes Testament.
4. Ein von einem 16-jährigen errichtetes notarielles Testament.
5. Ein von einem Ehegatten eigenhändig geschriebenes und von beiden Ehegatten eigenhändig unterschriebenes gemeinschaftliches Testament

▶   
▶

### Aufgabe 33

Herr Kuntze ist verstorben. Es existiert weder ein Testament, noch ein Erbvertrag. Er war verheiratet, hatte keinen Ehevertrag und hinterlässt neben seiner Ehefrau (EF) zwei noch lebende Kinder, einen Sohn (S1) und eine Tochter (T), diese hat ein Kind (E1). Ein nichtehelicher Sohn (S2) ist bereits vor Herrn Kuntze verstorben und hat seinerseits zwei Kinder (E2 und E3).

- a) Bestimmen Sie die Erbanteile der Erben.
- b) Könnte der Sohn S1 Ansprüche geltend machen, wenn Herr Kuntze ihn per Testament enterbt hat?

## Lösungen zu den Übungsaufgaben

### Aufgabe 1

Wer ist eine **juristische Person** ?

1. Richter am Amtsgericht
2. Offene Handelsgesellschaft
3. Alpha GmbH
4. Staatsanwalt
5. Kegelklub "Gut Holz" e.V.
6. Vorstandsmitglied einer AG

▶ 

3
5

### Aufgabe 2

Welche Aussagen zur Rechtsfähigkeit sind **richtig** ?

1. Wer rechtsfähig ist, kann Verträge abschließen.
2. Wer rechtsfähig ist, kann bestraft werden.
3. Wer rechtsfähig ist, kann Vermögen haben.
4. Wer rechtsfähig ist, kann wirksame Willenserklärungen abgeben.
5. Wer rechtsfähig ist, kann zum Schadensersatz verurteilt werden.
6. Wer rechtsfähig ist, kann Träger von Rechten und Pflichten sein.

▶ 

3
6

### Aufgabe 3

Welche Aussage zur Geschäftsfähigkeit ist **richtig** ?

1. Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Willenserklärungen abgeben und annehmen zu können.
2. Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
3. Natürliche Personen sind von Geburt an geschäftsfähig.
4. Willenserklärungen beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen in der Regel nicht der Zustimmung.
5. Ein achtjähriges Kind ist geschäftsunfähig.
6. Die volle Geschäftsfähigkeit beginnt mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

▶ 

1
---

### Aufgabe 4

In welchen Fällen bedarf ein 17-jähriger der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ?

1. Er bekommt gegen den Willen der Eltern 200 € von einer Tante geschenkt.
2. Er kauft sich für das geschenkte Geld der Tante einen CD-Player.
3. Er kauft eine CD für 10 € von seinem Freund und bezahlt aus seinem Taschengeld.
4. Er schließt einen Arbeitsvertrag mit einem Computerhändler ab.
5. Im Rahmen seines Arbeitsvertrages verkauft er einen Computer für 2.000 €

▶ 

2
4

## Aufgabe 5

Maria kann von Alt die Übergabe und Übereignung des Buchs gegen Zahlung von 100 € gemäß § 433(1) BGB verlangen, wenn zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag besteht. Beide haben sich laut Sachverhalt gemäß §§ 145, 147(1) BGB darauf geeinigt, dass Alt Maria das Buch für 250 € verkauft.

Maria war aber bei der Abgabe der Willenserklärung gemäß §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Nach § 107 BGB bedarf sie der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, da sie nach § 433(2) BGB zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet ist. Da die gesetzlichen Vertreter keine Kenntnis von dem Kauf hatten, ist die Willenserklärung der Maria nicht nach § 107 BGB wirksam.

Der Vertrag könnte jedoch auch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nach § 110 BGB von Anfang an wirksam sein. Das setzt aber voraus, dass die Minderjährige die vertragsmäßige Leistung bewirkt hat. Da Maria nur Teilzahlungen geleistet hat, ist die vertragsgemäße Leistung noch nicht bewirkt. Somit ist der Vertrag nicht nach § 110 BGB wirksam.

Der Vertrag könnte aber nach § 108(3) BGB wirksam geworden sein. Am 1. Juli vollendet Maria ihr 18. Lebensjahr und ist somit gemäß § 2 BGB volljährig. Indem sie am darauffolgenden Tag die Rate in Höhe von 100 € bezahlt, macht sie deutlich, dass sie an dem Kauf festhalten will. Damit genehmigt sie konkludent den von ihr abgeschlossenen Vertrag. Maria hat daher gegen Alt Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Buchs gegen Zahlung des Restbetrags von 100 € gemäß § 433(1) BGB.

## Aufgabe 6

In welchem der nachfolgend genannten Fälle liegt ein **Angebot im rechtlichen Sinne** vor ?

1. Ein Computer ist im Schaufenster ausgestellt und ausgepreist.
2. Ein schriftliches Angebot zum Verkauf eines Computers mit Preisangabe an eine bestimmte Person.
3. Ein mündliches Angebot zum Verkauf eines Computers mit Preisangabe an eine bestimmte Person.
4. Eine Postwurfsendung mit genauer Preisangabe und Abbildung eines Computers.
5. Ein Zeitungsinserat zum Verkauf eines Computers mit Preisangabe. ▶ 

2
---
6. Ein Katalog mit genauer Preisangabe und Abbildung eines Computers. ▶ 

3
---

## Aufgabe 7

Welcher Vertrag ist **anfechtbar** ?

1. Der Vertrag ist ein Scherzgeschäft.
2. Der Vertrag verstößt gegen ein gesetzliches Verbot.
3. Ein Kaufvertrag über einen PKW wird mündlich abgeschlossen.
4. Der Vertrag wird durch einen Minderjährigen abgeschlossen.
5. Ein sittenwidriger Vertrag wird abgeschlossen.
6. Ein Besteller verschreibt sich bei der Angabe der Bestellnummer. ▶ 

6
---

### Aufgabe 8

Welcher Vertrag ist **nichtig** ?

1. Der Verkäufer hat den Käufer arglistig getäuscht.
2. Ein Kaufvertrag über ein Grundstück wird mündlich abgeschlossen.
3. Ein Vertragsabschluss wird widerrechtlich durch Drohung erzwungen.
4. Der Anbieter hat sich verkalkuliert.
5. Ein Käufer kauft auf Vorrat, da er annahm, die Preise würden steigen, was nicht eintrat.
6. Der Verkäufer hat sich bei der Angabe des Verkaufspreises versprochen.

▶ 

2
---

### Aufgabe 9

Bernd schließt im Namen des Anton einen Vertrag mit Conrad. Bernd hat aber keine Vertretungsmacht, was Conrad weiß. Welche der folgenden Aussagen sind **richtig**?

1. Der Vertrag ist zunächst schwebend unwirksam.
2. Anton kann das Geschäft durch Genehmigung an sich ziehen.
3. Wenn Anton genehmigt, kann Conrad sich aussuchen, ob er den Vertrag gegenüber Anton oder Bernd erfüllt, da zum Zeitpunkt des Vertragschlusses keine Vertretungsmacht bestand.
4. Verweigert Anton die Genehmigung, muss Bernd dem Conrad gemäß § 179 BGB Schadensersatz leisten.
5. Es kommt in keinem Fall zu einem wirksamen Vertrag.

▶ 

1
2

### Aufgabe 10

Karl Käfer könnte von Willy Windig Übereignung und Übergabe des OMW 303 gemäß § 433(1) BGB verlangen, wenn zwischen beiden ein Kaufvertrag zustande gekommen ist. Dies erfolgt durch Angebot und Annahme (§§ 145, 147 BGB).

Die Preisauszeichnung des Windig ist lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Indem Käfer dem Windig erklärt, er wolle den OMW 303 zum angebebenen Preis kaufen, unterbreitet er dem Windig ein Vertragsangebot i.S.d. § 145 BGB.

Die Erklärung des Käfer, er korrigiere das Angebot auf 18.000 € ist eine Ablehnung des Angebotes des Käfer verbunden mit einem neuen Angebot, § 150(2) BGB.

Die Annahme des Käfer nach 2 Tagen ist verspätet, da ein Angebot gegenüber Anwesenden nur sofort angenommen werden kann, § 147(1) BGB. Die verspätete Annahme des Käfer ist somit gemäß § 150(1) BGB als neues Angebot zu werten. Da Windig entgegnet, er habe das Fahrzeug bereits veräußert, lehnt er das Angebot des Käfer ab.

Somit ist kein Vertrag zustande gekommen, Karl Käfer hat gegenüber Willy Windig keinen Anspruch auf Übereignung und Übergabe.

### Aufgabe 11

Anton möchte einen Anzug kaufen. Ab welchem Moment besteht ein Schuldverhältnis mit Herrenausstatter Hubert?

1. Wenn Anton den Laden des Hubert als potenzieller Kunde betritt und sich erst einmal nur im Laden umsieht.
2. Wenn Anton sich von Hubert beraten lässt.
3. Wenn Anton einen Anzug kauft.
4. Wenn Anton den Anzug bezahlt.
5. Wenn Hubert Anton den Anzug übergibt.

▶ 

1
---

### Aufgabe 12

Welche der folgenden Aussagen zu Schuldverhältnissen sind **richtig**?

1. Schuldverhältnisse können Leistungs- und Schutzpflichten beinhalten.
2. Schuldverhältnisse entstehen nur durch den Abschluss von Verträgen.
3. In einem gegenseitigen Schuldverhältnis sind beide Seiten Gläubiger und Schuldner.
4. In einem einseitigen Schuldverhältnis sind beide Seiten Gläubiger und Schuldner.
5. Ein Kaufvertrag ist ein einseitiges Schuldverhältnis.

▶ 

1
---

  
▶ 

3
---

### Aufgabe 13

Die Unternehmerin Müller verkauft an private Kunden ausschließlich Haushaltsgeräte. Für den Kaufvertrag verwendet sie stets vorformulierte Musterverträge.

Welche Aussagen sind **richtig**?

1. Wenn ein Kunde ein Haushaltsgerät kauft, werden die Vertragsbedingungen der Musterverträge automatisch Vertragsbestandteil.
2. Die Vertragsbedingungen der Musterverträge werden kein Vertragsbestandteil, wenn sie auf der Rückseite der Verträge abgedruckt sind und kein ausdrücklicher Hinweis darauf erfolgt.
3. Vom Inhalt der Vertragsbedingungen der Musterverträge können die Vertragspartner nicht abweichen.
4. Eine Klausel in den Vertragsbedingungen mit dem Inhalt "Mit der Bestellung eines Haushaltsgerätes erhält der Kunde ein Fünf-Jahres-Abo der Zeitschrift ‚Der moderne Haushalt‘ zum Jahrespreis von 120 €." ist unwirksam.
5. Bei den Vertragsbedingungen handelt es sich nicht um AGB, wenn sie in einem schriftlichen Vertrag verwendet werden.

▶ 

2
---

  
▶ 

4
---

### Aufgabe 14

Welche Aussagen zum Zahlungsverzug eines Unternehmers sind **richtig**?

1. Beim Zahlungsverzug kann kein Schadensersatz geltend gemacht werden.
2. Zahlungsverzug tritt auch ohne Verschulden ein.
3. Zahlungsverzug tritt automatisch ein, wenn die Fälligkeitsfrist überschritten wurde.
4. Während des Zahlungsverzuges können 9% Zinsen über dem Basiszins verlangt werden.
5. Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungslegung ein.
6. Zahlungsverzug kann nur eintreten, wenn ein Termin für die Fälligkeit vereinbart wurde.

▶ 

4
---

  
▶ 

5
---

### Aufgabe 15

Eine EDV-Beratung bestellt am 14. Februar Computer, die bei einem Kunden installiert werden sollen. In den Lieferbedingungen des Herstellers heißt es "Die Lieferung erfolgt innerhalb von 2 Wochen."

Am 25.2. erinnert die EDV-Beratung den Lieferanten an die Lieferung. Am 1.3. Ist noch nicht geliefert worden. Die EDV-Beratung läuft nun Gefahr, ihrem Kunden gegenüber eine Vertragsstrafe wegen verspäteter Lieferung zahlen zu müssen. Welche Aussage ist **richtig** ?

1. Der Lieferant ist im Verzug. Er hätte bis spätestens 28.2. liefern müssen.
2. Der Lieferant ist durch die Mahnung am 25.2. In Verzug geraten.
3. Der Lieferant ist nicht im Verzug, da er nicht über die zu erwartende Vertragsstrafe informiert wurde.
4. Der Lieferant ist in Verzug, da ein Fixgeschäft vorliegt.
5. Der Lieferant ist nicht im Verzug, da er nach dem 28.2. gemahnt werden muss.
6. Die EDV-Beratung kann sofort Schadensersatz verlangen.

▶ 

5
---

### Aufgabe 16

Der Kunsthändler Verni Sage schließt mit Lisa Schönggeist einen Kaufvertrag über die Skulptur „Der sterbende Schwan“ des bekannten Künstlers Holzmichel für 500 €. Sie zahlt 100 € an und vereinbart mit Verni Sage, das sie die Skulptur gegen Zahlung der Restsumme in der kommenden Woche abholt. In der folgenden Nacht brennt das Geschäft des Verni Sage komplett aus, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Von der einmaligen Skulptur bleibt nur noch Asche übrig. Welche Aussagen sind **richtig**?

1. Verni Sage ist wegen Unmöglichkeit von der Erfüllung des Vertrags befreit.
2. Durch die Zerstörung der Skulptur ist der Vertrag von Anfang an nichtig.
3. Lisa Schönggeist kann eine geleistete Anzahlung auf den Kaufpreis zurückverlangen.
4. Lisa Schönggeist muss den vollen Kaufpreis bezahlen, da sie die Skulptur nicht mitgenommen hat.
5. Da Verni Sage die Skulptur bereits verkauft hat, haftet er auch ohne Verschulden auf Schadensersatz.

▶ 

1
3

### Aufgabe 17

Kennzeichnen Sie die nachfolgenden Sachverhalte mit folgenden Nummern, je nach dem vorliegenden **Vertragstyp**:

Kaufvertrag

▶ 1

Mietvertrag

▶ 2

Leihe

▶ 3

Darlehen

▶ 4

Dienstvertrag

▶ 5

Werkvertrag

▶ 6

1. Ein Rechtsanwalt soll einen Mandanten gerichtlich vertreten	▶	5
2. Ein Kunde lässt eine Zeitungsannonce veröffentlichen.	▶	6
3. Jemand "borgt" sich vom Nachbar 50 €.	▶	4
4. Ein Unternehmen bekommt Material gegen Rechnung geliefert.	▶	1
5. Ein Werkstattkunde bekommt während der Reparatur ein kostenloses Ersatzfahrzeug.	▶	3
6. Ein Unternehmen bekommt von einem Grundstückseigentümer 300m <sup>2</sup> als Parkplatz für 500 €/Monat überlassen.	▶	2

### Aufgabe 18

In welchem der nachfolgenden beschriebenen Fälle liegt ein **Mangel** des Kaufgegenstands vor ?

1. Der Verkäufer liefert verspätet.
2. Der Verkäufer liefert zu einem höheren Preis.
3. Der Verkäufer liefert nicht, da sein Lager abgebrannt ist
4. Der Verkäufer liefert statt 6 nur 4 Flaschen Wein.
5. Der Verkäufer liefert statt 4 Flaschen 6 Flaschen Wein.
6. Der Verkäufer liefert an die falsche Adresse.

▶ 5

### Aufgabe 19

Eine Privatperson beanstandet einen gekauften Computer 6 Wochen nach dem Kauf und gibt zu, dass sie den Mangel bereits unmittelbar nach dem Installieren des Gerätes noch am Kauftag bemerkt hat. Welche Rechte stehen dem Käufer zu, wenn es sich beim Kauf um ein Neugerät gehandelt hat und ein behebbarer Mangel vorliegt ?

1. Der Käufer kann keine Rechte geltend machen, da offene Mängel sofort gerügt werden müssen.
2. Der Käufer kann ausschließlich kostenlose Nachbesserung verlangen.
3. Der Käufer kann sofort Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz verlangen.
4. Der Käufer kann zunächst Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) verlangen.
5. Der Käufer kann Minderung oder Ersatzlieferung verlangen.
6. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl mindern oder nachbessern.

▶ 4

### Aufgabe 20

Radler könnte gegen Pedale einen Anspruch auf Rückgabe des Rads gemäß §§ 346(1), 433(1) S. 2, 437 Nr. 2, 440 BGB haben.

Laut Sachverhalt besteht zwischen beiden ein Kaufvertrag. Das Rad müsste zudem im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (§ 446 S. 1 BGB) gemäß § 434 BGB mangelhaft gewesen sein. Ein Mangel liegt vor, da aufgrund der defekten Gangschaltung das Rad von der gewöhnlichen Beschaffenheit gemäß § 434(1) S. 2 Nr. 2 BGB abweicht.

Der Rücktritt wegen eines Mangels erfordert gemäß §§ 437 Nr. 2, 323(1) BGB normalerweise das erfolglose Verstreichen einer angemessenen Nachfrist. Die Fristsetzung ist jedoch nach § 440 S. 1 i.V.m. S. 2 BGB entbehrlich, da die Nacherfüllung nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen gilt.

Radler hat gegenüber Pedale den Rücktritt gemäß § 349 BGB erklärt. Aufgrund des Rücktritts sind gemäß § 346(1) BGB die gewährten Leistungen zurückzugewähren. Radler hat somit einen Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises gemäß §§ 346(1), 437 Nr. 2 BGB gegen Rückgabe des Rads.

### Aufgabe 21

Welche Aussagen zum "Vertreten müssen" (§§ 276 ff. BGB) sind **richtig**?

1. Der Schuldner haftet nur bei Vorsatz.
2. Der Schuldner haftet bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.
3. Fahrlässigkeit bedeutet, dass eine Pflicht bewusst verletzt wurde.
4. Fahrlässigkeit ist das Außerachlassen der verkehrsüblichen Sorgfalt.
5. Der Schuldner haftet nur für eigenes Handeln.

▶	2
▶	4

### Aufgabe 22

Installateur Röhrich baut bei einem Kunden einen neuen Warmwasserboiler ein. Da er zwischenzeitlich abgelenkt ist, dichtet er eine Verschraubung nicht ordnungsgemäß ab. Infolge dessen entsteht sowohl dem Kunden des Röhrich als auch dem Mieter der unter dem Kunden liegenden Wohnung ein Wasserschaden.

Welche Aussagen sind **richtig**?

1. Röhrich haftet dem Kunden gegenüber auf Schadensersatz aus fahrlässiger Verletzung vertraglicher Sorgfaltspflichten (§ 280(1) BGB).
2. Röhrich haftet dem Kunden gegenüber nicht, da er den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat (§ 276 BGB).
3. Röhrich haftet Mieter unter dem Kunden gegenüber nicht, da mit diesem keinen Vertrag hat.
4. Röhrich haftet Mieter unter dem Kunden gegenüber nicht, da er den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat (§ 276 BGB).
5. Röhrich haftet Mieter unter dem Kunden gegenüber auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung (§ 823(1) BGB).

▶	1
▶	5

### Aufgabe 23

Kennzeichnen Sie in den nachfolgenden Fällen

- den Besitzer durch ▶ 

1
---
- den Eigentümer durch ▶ 

2
---

1. Ein Kreditnehmer verpfändet Wertpapiere. Die Bank ist:	▶	<table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	1
1			
2. Der Kreditnehmer aus Nr. 1 ist:	▶	<table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2
2			
3. Der Vermieter einer Sache ist:	▶	<table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2
2			
4. Der Mieter einer Sache ist:	▶	<table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	1
1			
5. Der Käufer bekommt eine Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Vor Bezahlung ist er:	▶	<table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	1
1			
6. Der Dieb einer Sache ist:	▶	<table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	1
1			

### Aufgabe 24

In welchen der nachfolgend genannten Fälle tritt **Eigentumserwerb** ein ?

1. Jemand hat gutgläubig ein gestohlenen Fahrrad gekauft und übergeben bekommen.
2. Ein Kunstsammler ersteigert ein Gemälde in einer Auktion. Später wird ermittelt, dass es gestohlen ist.
3. Jemand kauft und bezahlt einen PKW, der in 4 Wochen geliefert werden soll.
4. In ein Haus werden neue Fenster eingebaut. Der Eigentümer des bebauten Grundstücks zahlt nicht.
5. Jemand findet eine Geldbörse mit Ausweispapieren und behält diese. ▶ 

2
---
6. Ein Computer wird unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Der Kaufpreis ist noch nicht bezahlt. ▶ 

4
---

### Aufgabe 25

Eine GmbH beabsichtigt, ein Grundstück zu erwerben. Das Eigentum wird übertragen durch

1. schriftlichen Kaufvertrag mit Zustimmung des Grundbuchamtes.
2. Einigung über den Kaufpreis.
3. Kaufvertrag und Zahlung der Grunderwerbsteuer.
4. Notariellen Kaufvertrag, Auflassung und Eintragung im Grundbuch.
5. Generell mit Zahlung des Kaufpreises.
6. Einigung und Übergabe des Grundstücks. ▶ 

4
---

### Aufgabe 26

In der Bilanz eines Unternehmens sind u.a. KFZ und Grundstücke enthalten. Welche Kreditsicherheiten können diesbezüglich bestellt werden ?

1. Nur Grundpfandrechte auf die Grundstücke.
2. Sicherungsübereignung (KFZ) und Grundpfandrechte (Grundstücke)
3. Als Kreditsicherheit kommt nur eine Bürgschaft in Betracht.
4. Zession (KFZ) und Hypothek (Grundstücke)
5. Pfandrecht (KFZ) und Grundschuld (Grundstücke)
6. Eine Kreditsicherung ist mit den genannten Sachen nicht möglich. ▶ 

2
---

### Aufgabe 27

Welche der folgenden Aussagen zu den ehelichen Güterständen sind **falsch**?

1. Ehegatten, die keinen Ehevertrag abschließen, leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.
2. Gütertrennung und Gütergemeinschaft erfordern einen notariellen Ehevertrag.
3. Im Güterstand der der Zugewinnngemeinschaft bleibt jeder Ehegatte Eigentümer seines vor der Ehe vorhandenen Vermögens. Das während der Ehe erworbene Vermögen wird gemeinschaftliches Vermögen.
4. Im Güterstand der Gütergemeinschaft werden alle Vermögensgegenstände der Ehegatten Teil des gemeinschaftlichen Vermögens.
5. Im Güterstand der Gütertrennung bleibt jeder Ehegatte Inhaber und Verwalter seines Vermögens.

▶	3
▶	4

### Aufgabe 28

Günther und Hannah haben im Jahre 2010 geheiratet. Sie haben keinen Ehevertrag geschlossen. Damals waren beide vermögenslos.

2017 wurde die Ehe geschieden. Inzwischen gibt es eine mittlerweile schuldenfreie Immobilie, als deren Alleineigentümer Günther im Grundbuch eingetragen ist. Die Immobilie ist 200.000 € wert. Weiteres Vermögen ist nicht vorhanden. Bei Hannah gibt es kein sonstiges Vermögen.

Welche Aussagen sind **richtig**?

1. Hannah kann von Günther eine Ausgleichszahlung i.H.v. 100.000 € verlangen.
2. Hannah kann von Günther keine Ausgleichszahlung verlangen, wenn die Immobilie allein mit Günthers Arbeitseinkünften abbezahlt worden ist.
3. Hannah kann von Günther keine Ausgleichszahlung verlangen, wenn Günther die Immobilie von seinen Eltern geschenkt bekommen hat.
4. Hannah kann statt eines etwaigen Ausgleichs in Geld verlangen, dass ihr ein hälftiger Miteigentumsanteil an der Immobilie übertragen wird.
5. Hannah hätte die Übertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils während der intakten Ehe verlangen können.

▶	1
▶	3

### Aufgabe 29

Achim und Birgit sind verheiratet. Achim beantragt beim zuständigen Familiengericht die Scheidung der Ehe. Die Ehe wird geschieden, wenn

1. Birgit dem Scheidungsantrag zustimmt und die Eheleute seit sechs Monaten getrennt leben.
2. Birgit dem Scheidungsantrag zustimmt und die Eheleute seit 18 Monaten getrennt leben.
3. Birgit dem Scheidungsantrag nicht zustimmt und die Eheleute seit 24 Monaten getrennt leben.
4. Birgit dem Scheidungsantrag nicht zustimmt und die Eheleute seit vier Jahren getrennt leben.
5. Birgit dem Scheidungsantrag nicht zustimmt, die Eheleute seit vier Jahren getrennt leben und das gemeinsame Kind im Falle der Scheidung suizidgefährdet wäre.

▶	2
▶	4

### Aufgabe 30

Wer ist **nicht** erbfähig?

1. Jede lebende natürliche Person.
2. Ein ungeborenes, zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugtes Kind.
3. Eine juristische Person.
4. Ein Haustier des Erblassers.
5. Eine rechtsfähige Personengesellschaft.

▶ 

4
---

### Aufgabe 31

Welche Aussagen zur Erbfolge sind **falsch**?

1. Die Erbfolge kann sich nach dem Gesetz oder dem Willen des Erblassers bestimmen.
2. Die gesetzliche Erbfolge hat Vorrang vor der gewillkürten Erbfolge.
3. Die gewillkürte Erbfolge kann durch Testament oder Erbvertrag geregelt werden.
4. Nach der gesetzlichen Erbfolge kommen nur Verwandte und der Staat als Erben in Betracht.
5. Wenn alle Erben ausschlagen, erbt der Staat, der nicht ausschlagen kann.

▶ 

2
---

  
▶ 

4
---

### Aufgabe 32

Welche der folgenden Testamente sind **unwirksam**?

1. Ein von einem voll geschäftsfähigen mit Computer geschriebenes und eigenhändig unterschriebenes Testament.
2. Ein von einem voll geschäftsfähigen eigenhändig geschriebenes und eigenhändig unterschriebenes Testament.
3. Ein von einem 16-jährigen eigenhändig geschriebenes und eigenhändig unterschriebenes Testament.
4. Ein von einem 16-jährigen errichtetes notarielles Testament.
5. Ein von einem Ehegatten eigenhändig geschriebenes und von beiden Ehegatten eigenhändig unterschriebenes gemeinschaftliches Testament

▶ 

1
---

  
▶ 

3
---

### Aufgabe 33

- a) Da Herr Kuntze keinen Ehevertrag hatte, lebte er im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, § 1363(1) BGB. Seine Ehegattin erbt somit neben den Verwandten der ersten Erbordnung die Hälfte, §§ 1931, 1937 BGB ( $\frac{1}{4} + \frac{1}{4}$  Zugewinnausgleich). Der Rest wird auf die Abkömmlinge nach „Stämmen“ verteilt. Die beiden noch lebenden Kinder S1 und T erben somit je  $\frac{1}{6}$ , die Enkel E2 und E3 je  $\frac{1}{12}$ , § 1924 BGB.
- b) Der Sohn des Erblassers ist nach § 2303(1) BGB Pflichtteilsberechtigter. Er hat somit im Falle der Enterbung einen Zahlungsanspruch i.H. der Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils gegen die Erben.

## Literatur

Alpmann-Pieper, Annegerd/Müller, Frank/Veltmann, Till: Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO, 6. Auflage, Münster 2006.

Bähr, Peter: Grundzüge des bürgerlichen Rechts, 12. Auflage, München 2013.

Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich: Allgemeiner Teil des BGB, 41. Auflage, München 2017.

Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich: Allgemeines Schuldrecht, 41. Auflage, München 2017.

Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich: Besonderes Schuldrecht, 41. Auflage, München 2017.

Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Recht 1 Grundlagen des Rechts, 6. Auflage, München 2000.

Pechstein, Christoph: Grundlagen Zivilrecht 1, 4. Auflage, Münster 2006.

Pechstein, Christoph/Bäumer, Michael: Grundlagen Zivilrecht 2, 2. Auflage, Münster 2005.

Völker, Lutz: Bürgerliches Recht kompakt, 3. Auflage, Norderstedt 2018.